



Bericht

der Landesregierung über die Situation und Entwicklung der Fischerei
in Nord- und Ostsee sowie die Binnen- und Teichfischerei

Drucksache 15/140

**Federführend ist das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Land-
wirtschaft und Tourismus**

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		Seite
1	Rahmenbedingungen für die Fischerei	4
1.1	Die Gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Union	4
1.1.1	Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen	4
1.1.2	Strukturmaßnahmen	7
1.1.3	Gemeinsame Marktorganisation	10
1.1.4	Fischereiabkommen mit Drittstaaten und in den internationalen Organisationen einschließlich WTO	12
1.1.5	Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik	13
1.2	Nationales Recht	14
1.2.1	Bundesfischereirecht	14
1.2.2	Landesfischereirecht	15
1.3	Gestaltungsraum des Landes für aktive Fischereipolitik	15
1.3.1	Ökonomische Bedeutung der Fischerei- und Fischwirtschaft	15
1.3.2	Regionaler Handlungsrahmen	17
2	Bedeutung der Fischerei und Fischwirtschaft für Schleswig-Holstein	18
2.1	Ökonomische Leistungen	18
2.2	Ökologische Bedeutung	18
2.3	Bedeutung der Fischerei für Tourismus und Freizeitgestaltung	20
2.4	Ziele der Landesfischereipolitik	20
3	Situation, Probleme und Lösungen/Entwicklungen der schleswig-holsteinischen Fischereisektoren	21
3.1	Allgemeine Situation der schleswig-holsteinischen Kutter- und Küstenfischerei	21
3.1.1	Flottenstruktur	21
3.1.2	Vermarktung	25
3.1.3	Fangmöglichkeiten (Fangquoten)	28
3.1.4	Wirtschaftliche Situation	33
3.1.5	Fischereiliche Infrastruktur und Innovation	34
3.1.5.1	Häfen	34
3.1.5.2	Verbesserung der Fangtechnik	35
3.1.5.3	Anpassung der Aus-, Fort- und Weiterbildung an geänderte ökonomische und ökologische "Rahmenbedingungen"	36
3.1.5.4	Innovative und praxisorientierte Fischereiforschung	36
3.1.5.5	Zukunftsorientierte Fischereigesetzgebung	38
3.1.5.6	Moderne und leistungsstarke Fischereiverwaltung	38

3.1.6	„Ausflaggung“	39
3.1.7	Änderung Seefischereigesetz (SeeFG)	41
3.1.8	Off-shore-Windparks	43
3.1.9	Feste Querung des Fehmarn-Belt	44
3.1.10	Munitionsfunde	45
3.1.11	Gammelfischerei	46
3.2	Spezielle Probleme der Kutter- und Küstenfischerei	47
3.2.1	Frischfischfischerei	47
3.2.2	Krabbenfischerei	49
3.2.3	Muschelfischerei	51
3.3	Binnenfischerei	53
3.3.1	Strukturdaten	53
3.3.2	Anforderungen des Natur- und Artenschutzes	55
3.3.2.1	Natura 2000	55
3.3.2.2	Die schleswig-holsteinische Kormoranpopulation	55
3.3.3	Hegeverpflichtung	58
3.3.4	Ökonomische Probleme der Erwerbsbinnenfischerei	59
3.3.5	Probleme der Angelfischerei (Sportfischerei)	60
3.3.6	Fischereiabgabe	61
3.3.7	Aquakultur	63
4	Fischereiförderung	64
4.1	Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei, Fischwirtschaft und Aquakultur (FIAF)	66
4.2	Gemeinschaftsinitiative PESCA	67
4.3	Umsetzung der Förderprogramme	67
5	Ausblick	70
5.1	Stärkung der Eigenverantwortung der Fischerei bei der Gestaltung einer leistungsfähigen Flotte, einer nachhaltigen Fischerei und einer effektiven Vermarktung	70
5.2	Finanzielle Flankierung von strukturellen Anpassungen in der Kutter- und Küstenfischerei, der Binnenfischerei und Fischwirtschaft	70
5.3	Entwicklung und Unterstützung von Pilotvorhaben der Aquakultur	71
5.4	Aufstellung von flächendeckenden Hegeplänen in der Binnenfischerei	71
5.5	Ökonomische und ökologische Perspektiven	71

1 Rahmenbedingungen für die Fischerei

1.1 Die Gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Union (EU)

Seit den 70er Jahren hat sich neben der gemeinsamen Agrarpolitik eine neue Gemeinschaftspolitik entwickelt: die gemeinsame Fischereipolitik.

Aufgrund spezifischer Aufgabenstellungen handelt es sich dabei um eine vom Agrarbereich getrennte, inhaltlich und organisatorisch eigenständige Politik. Als Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 43 des EG-Vertrages i.V. mit den Artikeln 38 (Anwendung des gemeinsamen Marktes auf Landwirtschaft), 39 (gemeinsame Agrarpolitik), 42 (Anwendung der Wettbewerbsregeln und Beihilfen), 130r (Umwelt: Ziele der Gemeinschaft, Zusammenarbeit mit Drittländern, internationale Organisationen) und 235 (Generalermächtigung) zu nennen.

Schwerpunkte sind:

- 1) Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen einschließlich Kontrollmaßnahmen
- 2) Strukturmaßnahmen,
- 3) Gemeinsame Marktorganisation
- 4) Fischereiabkommen mit Drittstaaten.

1.1.1 Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen:

Ziel:

Ziel ist, die verfügbaren und zugänglichen lebenden Meeresressourcen dauerhaft zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter wirtschaftlich und sozial angemessenen Bedingungen rationell, verantwortungsvoll, dauerhaft und unter Berücksichtigung der Erhaltung der biologischen Vielfalt des Ökosystems des Meeres bewirtschaftet werden und dabei insbesondere den Bedürfnissen sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher Rechnung getragen wird (Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992; sogen. Grundverordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur).

Kernelemente der Grundverordnung sind das TAC- und Quotensystem. Mit diesen spezifischen Instrumenten wird versucht, die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen über die Gesamtfangmenge (TAC; total allowable catch) und Aufteilung auf die Mitgliedstaaten (Quoten) nach dem Verteilerschlüssel der relativen Stabilität zu steuern.

Der Fischereirat (Fischereiminister der Mitgliedstaaten der EU) beschließt jährlich für das kommende Jahr für die einzelnen bewirtschafteten Fischarten aufgrund von wissenschaftlichen Empfehlungen zulässige Gesamtfangmengen (TAC).

Die TAC's im EU-Meer und die der Gemeinschaft in den Fischereigewässern von Drittländern aufgrund von Fischereiabkommen zustehenden Gesamtfangmengen werden unter den Mitgliedstaaten unter Wahrung der sog. relativen Stabilität in Form von nationalen Fangquoten aufgeteilt. Die relative Stabilität beinhaltet die Festschreibung der Fangquotenaufteilung auf die Mitgliedstaaten auf der Basis des Referenzjahres 1982 und ist zunächst befristet bis einschließlich dem Jahr 2002.

Die Umsetzung der Grundverordnung im Sinne einer nachhaltigen Fischerei erfordert eine Vielzahl von flankierenden Verordnungen, wie z.B. die technischen Erhaltungsmaßnahmen, der Schaffung von Zonen mit Fangbeschränkungen, Normen für Fanggeräte und deren Einsatz, Fischmindestgrößen und allgemeinen Fangbeschränkungen, die Verordnungen über Fangquoten, die Verordnungen über Fangrechte in den Gewässern von Drittländern und die sogen. Kontrollverordnungen zur Überwachung der Einhaltung von technischen Vorgaben für die Schiffe, Netze, Fangtätigkeit und Vermarktungsvorschriften.

Probleme:

Trotz vielfältiger Vorschläge von Seiten des internationalen Rates für Meeresforschung (ICES), der Kommission und von ihr eingesetzter Wissenschaftlergruppen (z.B. hat die sogen. LASSEN-Gruppe 1996 vorgeschlagen, zum Wiederaufbau der Fischbestände die Flotten der EU-Mitgliedstaaten im Laufe von 5 Jahren um etwa 40 % abzubauen) sowie auch von Umweltorganisationen haben die Fischereiminister der EU-Mitgliedstaaten es seit vielen Jahren nicht vermocht, die Flottenkapazitäten und die Fangquoten unter dem Prinzip der Nachhaltigkeit soweit zu reduzieren, dass der Erhalt der Fischbestände gewährleistet ist. Dieses ist nicht allein ein Problem der Europäischen Gemeinschaft sondern ein weltweites Problem.

Insbesondere der Begriff der nachhaltigen Ressourcennutzung ist obligatorischer Bezugspunkt eines jeden wirtschaftlichen und sozialen Alternativmodells für die Zukunft der Gemeinschaft.

Dieser Begriff beinhaltet, dass die Wirtschaftstätigkeiten sich auf die Erhaltung der Ökosysteme, in denen sie stattfinden, einstellen muss, damit ihre dauerhafte Ausführung auf einem hohen Niveau möglich ist. Dieses bedeutet auch für die Fischerei eine umfassendere Auslegung des Begriffs der nachhaltigen Ressourcennutzung unter Berücksichtigung der Erhaltung eines Ökosystems mit seiner biologischen Vielfalt.

Die künftige Fischereipolitik muss deshalb besondere Betonung auf die Erhaltung der Meeresumwelt legen, insbesondere aber auch selektive Fangmethoden und Geräte, nicht nur was die Fänge von Jungfischen betrifft, sondern auch in Bezug auf Beifänge von Meeressäugern, Seevögeln und anderen gefährdeten Meeresarten. Ferner ist die Einrichtung von Meeres- oder Küstengebieten, in denen die Fischerei völlig oder teilweise verboten ist, genau zu prüfen.

Daraus folgt, dass die Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände von technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Meeresumwelt flankiert werden müssen. Insoweit müssten die technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände noch mehr als bisher Verpflichtungen aus Artikel 130r des Vertrages Rechnung tragen.

Die Umsetzung dieser Ziele im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik hat begonnen, insbesondere seit der Konferenz von Bergen 1997. Hierbei treten jedoch erhebliche Wissenslücken zu Tage, die begründetes Handeln verzögern. Insbesondere durch die Verordnung Nr. 88/98 vom 8. Dezember 1987 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Oeresund sowie die Verordnung 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und insbesondere auch durch die Verordnung 686/97 vom 14. April 1997 zur Änderung der Verordnung 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik hat der Fischereirat verstärkte Anstrengungen unternommen zur Organisation einer nachhaltigeren Fischerei.

Ferner hat der Fischereirat aufgrund eines Auftrages des Europäischen Rates den Entwurf eines Berichtes erstellt über die stärkere Integration der Umweltbelange und der nachhaltigen Entwicklung in die Fischereipolitik.

1.1.2 **Strukturmaßnahmen**

Ziel:

Die Strukturpolitik befasst sich mit der Anpassung der verschiedenen Bereiche der Fischerei und der Fischwirtschaft an die Zielvorgaben der Grundverordnung und der gemeinsamen Marktorganisation. Dies sind insbesondere:

- Herstellung eines nachhaltigen Gleichgewichtes zwischen den Beständen und ihrer Nutzung,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen bei der Erzeugung, Vermarktung sowie Be- und Verarbeitung von Fisch und

- Verbesserung der Versorgungslage mit Fisch im Sinne eines qualitativ hochwertigen, gesundheitlich unbedenklichen, möglichst preiswerten, vielfältigen und ausreichenden Gesamtangebotes.

Probleme:

Die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft sind hinsichtlich der finanziellen Unterstützung im Bereich der Aquakultur, Vermarktung sowie Be- und Verarbeitung in der Regel mit einem 30%igen EU-Zuschuss zuzüglich eines mindestens 5%igen nationalen Zuschusses sehr wirkungsvoll.

Im Bereich der Flottenstrukturpolitik ist die zulässige Unterstützung mit etwa 15-20 % Subventionswert bei Neubauten unbefriedigend und führt zusammen mit zusätzlichen Restriktionen aufgrund des mehrjährigen Ausrichtungsprogrammes (MAP IV) für die Fischereiflotte (vgl. Pkt. 3.1.1) z.B. in der Bundesrepublik Deutschland zu einer zunehmenden Überalterung der Flotte.

Die Strukturpolitik der Gemeinschaft für den Zeitraum 1994 - 1999 wurde umgesetzt durch

- die Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse („FIAF-DVO“) und
- wird abgewickelt bis Ende des Jahres 2001.

Unter dem Druck der Agenda 2000 gelten für den Zeitraum 2000 bis 2006 als Folgeverordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds.
- Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei und
- die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schleswig-holsteinische Fischereiwirtschaft ist hier hinzuweisen auf die Absenkung der Höchstfördersätze von bisher bis 30 % auf in Zukunft 15 % mit Ausnahme Förderungen von staatlichen Projekten der öffentlichen Hand, die wie bisher mit 50 % EU-Mittel unterstützt werden können.

Das neue FIAF unterstützt verschiedene Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Die Anpassung des Fischereiaufwandes an die Bestandserhaltung (Zusammensetzung und Merkmale der Flotte und der Fanggeräte),
- die Erneuerung und Modernisierung der Flotte,
- die Kleine Küstenfischerei,
- die Errichtung und Wartung von Fischereihafenanlagen,
- die Entwicklung der Aquakultur,
- Aktivitäten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Meeresprodukten,
- der Schutz bestimmter Meereszonen,
- innovative Tätigkeiten (knüpfen von Partnerschaften, Aktionen mit länderübergreifendem Charakter),
- Maßnahmen im sozio-ökonomischen Bereich für die Fischer.

Wie bisher bedarf auch diese Förderung der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten.

Neben dem Finanzierungsinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF), sind auch die Flottenanpassungsprogramme in der derzeitigen Version MAP IV strukturverändernde Instrumente (vgl. hierzu unten Abschnitt 3.1.1).

1.1.3 **Gemeinsame Marktorganisation**

Ziel:

Die Verordnung (EG) Nr. 104/99 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur regelt grundsätzlich:

- Vermarktungsnormen und Verbraucherinformationen,

- Erzeugerorganisationen,
- Branchenverbände und -vereinbarungen
- Preise und Interventionen
- Handelsverkehr mit Drittländern.

Die im Dezember 1999 novellierte Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ist gegenüber der Vorgängerverordnung grundlegend reformiert worden mit folgenden Änderungen:

- Verpflichtung der Erzeugerorganisationen zur Aufstellung operationeller Programme für das Fischwirtschaftsjahr; im Gegenzug finanzielle Unterstützung durch eine direkte, nach der Zahl der Schiffe und primär gefangene Fischarten gestaffelte Beihilfe;
- Anreiz für die Erzeugerorganisationen zur Erschließung neuer Märkte durch die Gewährung einer Beihilfe für den Abschluss von Lieferverträgen mit nachfolgenden Handelsstufen;
- Möglichkeit der Anerkennung von Branchenorganisationen;
- Anpassung der Intervention durch Kürzung der Beihilfe für endgültige Rücknahme (Vernichtung der Erzeugnisse) zugunsten der Übertragungshilfe (Lagerung und spätere Vermarktung);
- Verbesserung der Verbraucherinformation durch erweiterte Vorschriften zur Produktkennzeichnung ;
- Anpassung der Außenhandelsregelung an WTO - und Versorgungserfordernisse durch Änderung der Referenzpreisregelung und Eröffnung unbefristeter autonomer Zollaussetzungen für bestimmte, von der EU-Verarbeitungsindustrie benötigter Fischereierzeugnisse.

Probleme:

- a) Die Europäische Gemeinschaft kann wegen internationaler Verpflichtungen im Rahmen des Welthandelsabkommen (WTO) aber auch durch weitgehend konsolidierte Zollsätze nur noch geringe Präferenzen für die einheimische Fischerei gewähren.

- b) Der EU-Fischmarkt mit einem Gesamtvolumen von derzeit etwa 6 Mio. t Fisch kann nur noch zu gut 40 % aus Eigenfängen versorgt werden. Im Interesse der Verbraucher aber auch der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Fischverarbeitungsindustrie gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern ist die Gemeinschaft auf preisgünstige Rohware aus Drittländern angewiesen. Dies geht zu Lasten der Erzeugerpreise der Fischerei in der Gemeinschaft.

Aufgrund der Globalisierung des internationalen Fischmarktes, WTO-bedingter geringer Präferenzmöglichkeiten für die einheimische Erzeugung und in Anbetracht des hohen Importbedarfes zur Versorgungssicherstellung des Binnenmarktes beschränkt sich auch die neue Marktorganisation auf die Einhaltung bestimmter Wettbewerbsregeln im Marktgeschehen.

Die Effizienz der abgelösten Marktorganisation aus dem Jahr 1992 hatte erheblich nachgelassen, weil wesentliche Kompetenzen durch den EWR-Vertrag und durch die WTO-Abmachungen für die Gemeinschaft verlorengegangen sind. Hierdurch wirkte sich das internationale Preisgeschehen auf den globalisierten Fischmärkten direkt auf die Betriebe der Fischerei und Fischwirtschaft innerhalb der Gemeinschaft aus. Dies führte Anfang der 90er Jahre zur sogenannten Krise der europäischen Fischwirtschaft mit einem Preisverfall von etwa 50 %. Dieser Preisverfall steigerte den Druck auf die Fischbestände und führte in den Mitgliedstaaten zu einem erheblichen Abbau der Flotten.

Die Fischverarbeitungsindustrie der Gemeinschaft geriet insbesondere im Bereich der Weißfischverarbeitung durch Großimporte an Seehecht (Argentinien) und Alaska Pollak (Norwegen, Russland, Japan) unter dramatischen Anpassungsdruck mit der Folge der Schließung von großen Verarbeitungskapazitäten. Diese Betriebszweige waren dem Druck der Importe nicht gewachsen. Hieraus resultiert letztlich auch die Tatsache, dass es in der Bundesrepublik Deutschland praktisch keine industriellen Verarbeitungskapazitäten mehr für Dorsch, Seelachs und Hering gibt mit der Folge, dass unsere Fischer heute praktisch ihre Rohware in das benachbarte Ausland (Dänemark, Niederlande,

Frankreich, Großbritannien) verbringen müssen zu den dortigen Schneidekapazitäten.

Seit 1997 hat jedoch weltweit die Nachfrage nach Fisch zugenommen, was bei praktisch stagnierenden Seefischfängen zu einer deutlichen Preisanhebung von etwa 30 v.H. geführt hat.

Die hierdurch bedingten strukturellen Anpassungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Strukturfonds für den Zeitraum 1994 bis 1999 (Abwicklung bis Ende 2001)

durch

- das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF),
- die Gemeinschaftsinitiative „PESCA“ und
- mit nationaler Kofinanzierung durch die Bundesregierung und die Landesregierung umgesetzt.

1.1.4 **Fischereiabkommen**

Ziel:

90 % der Weltgesamtfangmengen von derzeit rd. 90 Mio. t werden innerhalb der 200 Seemeilen-Zonen gefischt, denn diese Zonen umfassen meist vollständig die fischreichen Gewässer bis zu 200 m Tiefe. Mit Ausdehnung der Fischereizonen aufgrund der Seerechtsentwicklung ergab sich für die EG die Notwendigkeit, neue Fangmöglichkeiten für diejenigen Schiffe zu finden, deren Fanggebiet aufgrund der Seerechtsentwicklung von den entsprechenden Anliegerstaaten beansprucht wurden. Bilaterale Abkommen zur Nutzung von Fischbeständen in Drittländern wurden im wesentlichen vereinbart im Rahmen von Gegenseitigkeitsabkommen, Handelsvergünstigungen und Zahlung eines Finanzausgleichs. Gegenleistung für Fangrechte in Drittgewässern sind dementsprechend Zugangsrechte zum EG-Meer, die Senkung von Einfuhrzöllen sowie der Technologietransfer und schließlich Ausgleichszahlung.

Die schleswig-holsteinische Fischerei profitiert hiervon nur geringfügig im Rahmen von Abmachungen mit Norwegen und den Baltischen Staaten.

1.1.5 **Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik**

Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20.12.1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur sieht in Artikel 14 Abs. 2 vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 31. Dezember 2002 einen Bericht über die Situation der Fischerei in der Europäischen Union sowie die Durchführung dieser Verordnung unterbreitet. Auf der Grundlage dieses Berichtes beschließt der Rat vor dem 31. Dezember 2002 über erforderliche Anpassungen der gemeinsamen Fischereipolitik über das Jahr 2002 hinaus.

Dieser Reflektionsprozess ist bereits im Gange in Form von permanenten partiellen Reformen auf dem Marktsektor, dem Kontrollsektor, den technischen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 130r des Vertrages sowie im Rahmen der Reform des Strukturfonds (Agenda 2000) und durch Vorlage eines Berichtes des Fischerei-Rates an den Europäischen Rat: Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung in der Gemeinsamen Fischereipolitik.

1.2 **Nationales Recht**

1.2.1 **Bundesfischereirecht**

Nach Artikel 73 des Grundgesetzes unterliegt die Fischerei der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund macht hierbei von seiner Gesetzgebungskompetenz für die Binnenfischerei und Aquakultur praktisch keinen Gebrauch und konzentriert sich mit

- a) dem Seefischereigesetz vom 12. Juli 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 876),
- b) der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt I S. 1485),
- c) der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (Bundesgesetzblatt I S. 831),
- d) der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zur Änderung Wein-Verordnung vom 17. August 1993 (Bundesgesetzblatt I S. 1507),

- e) der Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln vom 31. März 1994 (Bundesgesetzblatt I S. 737) und
- f) der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei vom 24. November 1994 (Bundesanzeiger S. 12141) sowie
- g) den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei vom 28. März 1996 (Bundesanzeiger S. 4229)

im wesentlichen auf Betriebe und Produkte der Hochsee- und Küstenfischerei und dabei auf

- die Konditionierung von Fangerlaubnissen für den Fang quotierter Fischarten,
- die Flottenstruktur im Rahmen der mittelfristigen Anpassungsprogramme für die Flotte und die Kofinanzierung von strukturwirksamen Investitionen in der Flotte
- der Regulierung des Marktgeschehens und
- der Kofinanzierung von Investitionen für Vermarktungseinrichtungen sowie Be- und Verarbeitung.

1.2.2 Landesfischereirecht

Die Bundesländer, wie z.B. Schleswig-Holstein, setzen die nationalen und supranationalen Vorschriften für den Fischereisektor um und ergänzen sie mit eigener Gesetzgebung dort, wo zusätzlicher Regelungsbedarf besteht oder der Bund oder die Gemeinschaft bisher nicht geregelt haben.

Das Landesfischereigesetz vom 1. April 1994 regelt sowohl für die Binnengewässer als auch für das Küstenmeer bis zur 12 Seemeilengrenze die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

In Ermangelung der Ausübung bundesrechtlicher Kompetenz wird für die Binnengewässer sehr differenziert definiert und geregelt; hingegen werden für die Fischerei in den Küstengewässern neben einer sehr intensiven eigenständigen

Regelung für die Muschelfischerei für die Frischfischfischerei und die Krabbenfischerei ergänzendes Recht zu den erwähnten Regelungen des Bundes und der EU gesetzt, um einen fachgerechten und ökonomisch- und ökologisch ausgewogenen Ablauf der Fischerei durch Regelungen der Küstenfischereiverordnung und der Binnenfischereiverordnung zu besorgen.

1.3 **Gestaltungsraum des Landes für aktive Fischereipolitik**

1.3.1 **Ökonomische Bedeutung der Fischerei- und Fischwirtschaft**

Die gesamte Fischwirtschaft der **Bundesrepublik Deutschland** beschäftigt heute mehr als **44.000 Menschen**. Insgesamt wird ein Umsatz von schätzungsweise **rd. 13 Mrd. DM** erzielt.

Die Hauptumsätze der Fischwirtschaft werden nicht in der Fischerei selbst, sondern bei der Verarbeitung und im Handel getätigt. Denn die Fangerlöse der Seefischerei und der Binnenfischerei zusammen betragen 1998 nur gut 600 Mio DM.

Hiervon erzielten

die große Hochseefischerei 175.000 t im Wert von 161 Mio DM,
die Kutterfischerei 98.000 t im Wert von 181 Mio DM und
die Binnenfischerei 57.000 t im Wert von 280 - 300 Mio DM.

Die Situation in Schleswig-Holstein:

- die **Kutter- und Küstenfischerei** erzielte 1999 mit rd. 1.500 Arbeitsplätzen (hiervon 739 im Haupterwerb) einen Jahresumsatz von 113 Mio DM,
- die **Binnenfischerei** mit rd. 200 Arbeitsplätzen schätzungsweise 10 - 12 Mio DM,
- die **fischverarbeitende Industrie** 1998 mit rd. 1.700 Arbeitsplätzen rd. 670 Mio DM Umsatz.

- | | |
|---|------------|
| – der Fischgroßhandel mit 399 Arbeitsplätzen | 221 Mio DM |
| – der Fischeinzelhandel mit 250 Arbeitsplätzen | 77 Mio DM |

Dieses ergibt einen **Umsatz auf dem Fischereisektor**

von rd. **1,2 - 1,3 Mrd. DM**

Der Umsatz ist jedoch tatsächlich höher, weil z.B. der ambulante Fischhandel gar nicht, der Fischeinzelhandel nur gemäss dominierender Leitprodukte erfasst wird und die Angelfischerei (70.000 Angel-/Sportfischer) rd. 120 - 150 Mio. DM jährliche Ausgaben für ihre Fischerei tätigt. Leider lässt sich auch die Vorleistung des Fischereisektors auf den Freizeitwert und den Tourismus nicht monetarisieren.

Der Fischereisektor umfasst sowohl die traditionellen Familienbetriebe der Fischerei als auch die gewachsenen mittelständischen Betriebe der Be- und Verarbeitung und der Dienstleistungen.

1.3.2 **Regionaler Handlungsrahmen**

Der eigene Gestaltungsraum des Landes ist insgesamt eng, aber vielgestaltig: Für die **Kutter- und Küstenfischerei** geht es darum, im Sinne einer nachhaltigen und effektiven Fischerei und Fischverwertung die Rahmenvorgaben der EU und des Bundes kreativ zu nutzen für die von der Fischerei abhängigen Gebiete in Schleswig-Holstein. Neben ergänzenden fischereitechnischen Regelungen im Rahmen der Küstenfischereiordnung steht im Vordergrund aller Bemühungen die Umstrukturierung der Flotte, die Schaffung leistungsstarker Vermarktungseinrichtungen sowie ergänzend leistungsstarke Fischverarbeitungsbetriebe, die fischereiliche Infrastruktur in Form von Häfen, der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Fischerei und die Leistungsfähigkeit der Fischereiverwaltung einschließlich der Fischereiaufsicht.

Erheblichen Einfluss auf die Struktur der Fischerei im Lande hat jedoch auch die flankierende Gesetzgebung insbesondere im Bereich des Natur- und Umweltschutzrechtes auf der Basis von EU- und Bundesvorgaben.

Im Bereich der **Binnenfischerei** besteht gegenüber der Kutter- und Küstenfischerei ein erheblich größerer Gestaltungsspielraum, der insbesondere seinen Niederschlag gefunden hat in § 3 des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein. Hier ist geregelt, dass dem Fischereiberechtigten neben der privatrechtlichen Befugnis, in einem Gewässer Fische zu fangen und sich anzueignen, die Verpflichtung obliegt, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten sowie die Gewässerfauna und -flora im und am Gewässer zu schonen und zu schützen (Hege).

2 **Bedeutung der Fischerei und Fischwirtschaft für Schleswig-Holstein**

2.1 **Ökonomische Leistungen**

Die Bedeutung der Fischerei und Fischwirtschaft wird bereits unter Pkt. 1.3.1 dargestellt.

2.2 **Ökologische Bedeutung**

Fischerei ist umwelt- und naturrelevant, weil Fischerei die nachwachsende Ressource Fisch den natürlichen Beständen entnimmt und damit in natürliche Abläufe mit ihren vielfältigen Vernetzungen eingreift.

Fisch ist ein gesundes Lebensmittel und stellt einen wichtigen Beitrag zur Ernährung dar. Im Rahmen der weltweiten Ernährungssicherstellung muss eine nachhaltige und naturschonende Nutzung der Fischereiressourcen erreicht werden. Daher hat die Fischerei aufgrund ihrer Allgegenwärtigkeit auf den Weltmeeren und Binnengewässern eine große Verantwortung und Verpflichtung.

Im Bereich der **Seefischerei** besteht nach wie vor eine umfassende Zuständigkeit der Generaldirektion 14 (Fischerei) der EU für eine rationelle, nachhaltige und naturverträgliche Fischerei. Durch das Programm NATURA 2000 (Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie) besteht eine gemeinsame Schnittmenge zwischen EU-Fischereirecht und EU-Umweltrecht. In der Zielsetzung bestehen zwischen beiden Rechtsbereichen keine grundsätzlichen Konflikte. Allerdings können sich Probleme bei der Umsetzung der Gebietsausweisungen und bei

Einzelfragen ergeben wie z.B. bei der Novellierung des Gesetzes zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres 1999.

Die schleswig-holsteinische **Kutter- und Küstenfischerei** ist eine gewachsene handwerkliche Fischerei. Die Vorgaben des EU-Fischereirechtes aber auch der Küstenfischereiordnung des Landes Schleswig-Holstein stellen sicher, dass entsprechend jeweils aktueller Kenntnisstände die Küstengewässer nachhaltig genutzt werden und auch durch ausgewogene Verbotsregelungen naturschutz- und fischereischutzrelevante Gebiete nur unter besonderen Auflagen oder gar nicht befischt werden.

Besonderen Bedingungen unterliegt die Ausübung der **Muschelfischerei** und der Muschelzucht in den Küstengewässern. Um eine nachhaltige Nutzung der Muschelvorkommen zu gewährleisten und um vor allem in Naturschutzgebieten und im Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" eine möglichst naturschonende Muschelfischerei zu gewähren, ist gemäss § 40 Landesfischereigesetz ein zwischen der obersten Fischereibehörde und der obersten Naturschutzbehörde abgestimmtes Programm zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen zu erstellen. Für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist mit Datum vom 28. Juni 2000 eine Anpassung des seit 1997 bereits bestehenden Programms an die Neufassung des Nationalparkgesetzes erfolgt.

Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Nationalparkgebietes enthält dieses Programm Beschränkungen für die einzelnen Ausübungsberechtigten, die die nachhaltige Nutzung der Muschelbestände in einem Teil des Gebietes und damit auch die Ausübung der Muschelfischerei in einem zumutbaren Rahmen festschreiben.

Im Bereich der **Binnenfischerei** wird die Nutzung einzelner Gewässer durch Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes beschränkt. Binnenfischerei in einer Kulturlandschaft wie Schleswig-Holstein hat diese Landschaft hinsichtlich der Fließgewässer, Seen und Teiche mehr oder weniger beeinflusst. Die Bin-

nenfischerei hat ein existenzielles Interesse daran, dass die nutzbaren Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen nicht ökologisch geschädigt werden und fischereilich ordnungsgemäß genutzt werden können. Durch die Präsenz in der Fläche sorgen die Berufsfischerei, die über 70.000 Anglerinnen/Angler sowie die Fischereiaufsicht mit 30 ehrenamtlichen Fischereiaufsehern auch dafür, dass die Gewässer ständig beaufsichtigt werden. Insoweit trägt die gesamte Binnenfischerei Verantwortung für die Erhaltung ökologisch intakter Fließ- und Stillgewässer.

2.3 **Bedeutung der Fischerei für Tourismus und Freizeitgestaltung**

Die schleswig-holsteinische Kulturlandschaft ist im erheblichen Umfang geprägt durch die Land- und Forstwirtschaft und teilweise auch durch die Fischerei. Der Zustand dieser Landschaft ist ein Entscheidungskriterium für Touristen, die sich für Schleswig-Holstein entscheiden. Neben dem Zustand der Landschaft ist jedoch auch von wesentlicher Bedeutung, dass Touristen genauso wie Einheimische an dem fischereilichen Geschehen aktiv und passiv teilnehmen können. Dieses ist bei vielen Touristen ein entscheidendes Kriterium für Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein ist mit seinen vielgestaltigen Binnengewässern und Küsten fischereilich sehr interessant im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Die Fischerei und Fischwirtschaft gehört zur Identität des Landes und bedarf insoweit auch Unterstützung bei der Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Strukturen und Arbeitsplätze.

2.4 **Ziele der Landesfischereipolitik**

Ziel der Fischereipolitik ist eine nachhaltige und naturschonende Ressourcennutzung, um mit wettbewerbsstarken Produktions- und Vermarktungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsbetrieben mögliche Wertschöpfung zu verwirklichen.

Hierzu bedarf es der stetigen Weiterentwicklung ausgewogener und verantwortungsvoller Rahmenbedingungen, um für die Menschen in unserem Lande – Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern und weiter auszubauen,

- die Marktstellung unserer Betriebe zu verbessern und hierbei rationelle aber verantwortungsvolle und nachhaltige Ressourcennutzung zu organisieren und
- verantwortungsvoll mit Natur und Umwelt umzugehen.

3 Situation, Probleme und Lösungen/Entwicklungen der schleswig-holsteinischen Fischereisektoren

3.1 Allgemeine Situation der schleswig-holsteinischen Kutter- und Küstenfischerei

3.1.1 Flottenstruktur

Mit Datum vom 31.12.1999 wurde die Fischerei im Haupterwerb von 739 Berufsfischern mit 312 Motorfischkuttern und 196 Booten ausgeübt. Hinzu kommen 823 Nebenerwerbsfischer mit insgesamt 633 Booten.

Bezogen auf die Küsten waren

an der Ostküste 168 Motorfischkutter und 609 Boote sowie

an der Westküste 144 Motorfischkutter und 110 Boote registriert.

Die schleswig-holsteinische Kutter- und Küstenfischerei hat zusammen Fangkapazitäten mit einem Raumvolumen von 13.200 BRZ (Bruttoraumzahl) und einer Motorenleistung von insgesamt 59.764 Kilowatt (kW) und verfügt damit über fast zwei Drittel der Fangkapazitäten der Deutschen Kutter- und Küstenfischerei.

Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (98/122/EG) vom 16. Dezember 1997 wurde das mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die deutsche Fischereiflotte für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 (MAP IV) genehmigt. Darin sind -mit Ausnahme des Segments „Kleinen Küstenfischerei“- für die übrigen Flottensegmente Reduzierungen des Fischereiaufwands zwischen knapp 6 % und rd. 28 % festgelegt (vgl. Übersicht 1), und zwar entsprechend dem Fangmuster unterschiedlich gefährdeter Bestände innerhalb der Segmente. In 4 Segmenten sollen die Zielsetzungen durch effektiven Kapazitätsabbau und in 2 Segmenten durch zeitliche Aufwandsregelungen erreicht werden. Die Verringerungen sind zu gleichen Teilen auf die Jahre 1998

bis 2001 zu verteilen. Die sich daraus errechnenden jährlichen Zwischenziele in den Segmenten und für die Flotte insgesamt sind erstmalig in diesem Flottenprogramm verbindlich.

Aufgrund der Vorleistungen im vorangegangenen Flottenprogramm bis Ende 1996 (MAP III) und des Kapazitätsrückganges in den Jahren 1997 bis 1999 sind bis in Segment 4 C 5 (Baumkurrenfahrzeuge) das Gesamtziel zum Ende des Jahres 2001 sowohl bei der Tonnage als auch bei der Motorleistung bereits erreicht und übertroffen.

Die 7 Segmente sind wie folgt definiert (vgl. Übersicht 1):

4 C 1 kleine Küstenfahrzeuge unter 12 m in Nord- und Ostsee zur Befischung der Grundfischarten und Hering,

4 C 2 Fischereifahrzeuge über 12 m Länge in Nord- und Ostsee zur Befischung der Grundfischarten,

4 C 3 Schleppnetzfahrzeuge in Ost- und Nordsee zur Befischung der Grundfischarten,

4 C 4 Baumkurrenfänger in der Nordsee zur Befischung der Plattfischarten.

4 C 5 Baumkurrenfänger (Liste I und II) in der Nordsee zur Befischung der Plattfische und Krebstiere (Garnelen)

4 C 6 Schleppnetzfahrzeuge in den EU-Gewässern zur Befischung pelagischer Arten (Große Hochseefischerei) und

4 C 7 Schleppnetzfahrzeuge in Drittlands-, NAFO-, NEAFC- und EU-Gewässer auf Grundfischarten (Hochseefischerei).

Probleme

Im Segment 4 C 5 mit derzeit 302 Fahrzeugen besteht der Zwang, bis zum 31.12.2001 den Raumgehalt der Fahrzeuge noch um 4,7 % und die Motorenleistung der Fahrzeuge noch um rd. 16,7 % abzubauen.

Wegen strenger Auflagen zur Einhaltung der Kapazitätsziele ist die strukturelle Modernisierung der Gesamtflotte ins Stocken geraten und auch Ursache des Ausbleibens von kapazitätserhöhenden Modernisierungsmaßnahmen. So konnten 20 sinnvolle Vorhaben zur Motorleistungserhöhung aus strukturpolitischen Gründen nicht in die Tat umgesetzt werden, weil im Rahmen des mittelfristigen Ausrichtungsprogrammes der Flotte kein Spielraum hierfür besteht. Am ärgsten sind die polyvalenten, d.h. auf mehrere Zielfischarten (Zielfischarten hier u.a. Krabben, Plattfische, Kabeljau) fischende Baumkurrenfahrzeuge (4 C 5, Liste I und II) von dieser Einschränkung betroffen, so dass trotz einer sehr profitablen Entwicklung in der Krabbenfischerei und einem ungefährdeten Krabbenbestand diese Betriebe wegen Schonmaßnahmen für Plattfische und Kabeljau in ihrer Entwicklung gehemmt ist; auch wenn z.B. viele Krabbenkutter weder Plattfische noch Kabeljau fischen.

Hier stehen die langfristigen Erfordernisse der Bestandsschonung gegen die kurzfristigen Verdienst-Interessen der Fischerei. Vorwiegend Schollen und Seezungen in der Nordsee, aber auch die Kabeljaubestände sollen durch diese Reduzierungsvorgaben der Europäischen Union geschont werden.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt auch die Altersentwicklung der Flotte in Schleswig-Holstein, weil von den 168 Motorfischkuttern der Ostküste nur 74 Fahrzeuge (44 von Hundert) jünger als 20 Jahre sind. Hierbei sind die "Stellnetzfahrzeuge" überwiegend unter 20 Jahre alt und die "Schleppnetzfahrzeuge" durchschnittlich wesentlich älter.

Wenig günstiger ist die Situation an der Westküste, weil hier von insgesamt 144 Motorfischkuttern nur 53 Fahrzeuge (36 von Hundert) jünger als 20 Jahre alt sind.

Wenn auch der Abbau der Fangkapazitäten zur Schonung und zum Wiederaufbau der Fischbestände im Grundsatz richtig ist, so führen doch diese rigiden Beschränkungen für Neubauten aber auch für Modernisierungen praktisch zu einer Abkopplung der Flotte vom technischen Fortschritt.

Die Kommission hat jüngst im Rahmen der EU-weiten Evaluierung ihrer Flottenstrukturmaßnahmen festgestellt, dass der bisherige Umfang der Flottenreduktion nicht ausreichend ist zur Wiederherstellung optimaler Fischbestände und daher eine weitere Verschärfung noch im laufenden Programmzeitraum des MAP IV im Umfange von etwa 10 % Flottenabbau vorgeschlagen. Dies stößt auf massiven Protest von Seiten der europäischen Fischerei aber auch der Mitgliedstaaten.

Lösungsansätze

Im Rahmen der bestehenden Verkoppelung der Flottenreduktionen mit den Fördermaßnahmen besteht derzeit nur die Möglichkeit der ständigen Modernisierungen von Fahrzeugen vor allem aus Gründen der Schiffssicherheit.

Da der Ersatz von Fischereifahrzeugen durch Neubauten nur im Rahmen der Kapazitätskennzahlen von ausscheidenden Fahrzeuge erfolgen kann, und auch die Bezuschussung von Kutterneubauten auf etwa 20 % begrenzt ist, veraltet die Flotte zunehmend.

Insofern müsste das Flottenstrukturprogramm einschließlich den ergänzenden Fördermaßnahmen von Seiten der EU so abgeändert werden, dass mindestens eine innere Erneuerung der Flotte in Höhe von rd. 3 bis 5 % der Fangkapazität pro Jahr möglich wird. Der seinerzeitige Fischereiminister Hans Wiesen hat diese Überlegungen 1996 sowohl der Bundesregierung als auch der damaligen Kommissarin für Fischereibelange, Frau Bonnino, vorgetragen.

Aufgrund der verbesserten Ertragslage und in Erwartung von einer Verschlechterung der EU-Fördersätze in der FIAF-Nachfolgeverordnung kam es 1999 zu einem wahren Antragsboom. Konnten z.B. 1998 nur 22 Anträge der Kutterfischerei mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 2,33 Mio DM im Rahmen des Strukturfonds FIAF beschieden werden, waren es mit Ende des Berichtsjahres 1999 Vorhaben mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 21,6 Mio DM. Für diese 79 Vorhaben sind Zuschüsse der EU in Höhe von ca. 56 % eingeplant, als Kofinanzierung werden weitere ca. 9 % von Bund und Land in Form von Zuschüssen, Darlehen und Zinsverbilligungen zur Verfügung gestellt.

Erfreulich ist, dass allein 5 Anträge auf Neubauten darunter sind. Es handelt sich um 3 kleinere Einheiten für die Stille Fischerei in der Ostsee und 2 große, hochmoderne fly-shooting Fahrzeuge, bei denen eine energiesparende und bestandsschonende Form der Grundschieppnetzfisherei zur Anwendung kommt.

3.1.2 **Vermarktung**

Probleme

Als Ergebnis mehrerer Expertengespräche und Gutachten (u.a. Gutachten des BML sowie gemeinsame Gespräche der Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit den Erzeugerorganisationen und Fischereiverbänden im Jahr 1997) konnte in den vergangenen Jahren festgestellt werden, dass die Kutter- und Küstenfischerei

- eine zu wenig marktangepasste Fischerei,
- eine zu geringe Bündelung des Angebotes und
- verhältnismäßig hohe Vermarktungskosten aufwies.

Daher sind in den letzten Jahren unter ständiger Beteiligung der Fischerei die Kosten- und Absatzstrukturen sowie auch die Erlösstrukturen der einzelnen Erzeugerorganisationen analysiert worden und nach Möglichkeiten von Kooperationen und Fusionen u.a. bei der Angebotsgestaltung, bei der Logistik, beim Rechnungswesen und beim gemeinsamen Einkauf von Ausrüstungsgegenständen

den gesucht worden.

Hinsichtlich einer gemeinsamen Vermarktung der Fische von Erzeugerorganisationen aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern kam es zu Absprachen hinsichtlich gemeinsamer Vermarktungsbemühungen einschließlich Logistik, die aber wegen der rückläufigen Dorschanlandungen aus der Ostsee nicht realisiert werden konnten.

Lösungsansätze

Unter Mitwirkung des Norddeutschen Genossenschaftsverbandes haben sich die im Land ansässigen Erzeugerorganisationen neu formiert. Bis auf die der Maasholmer Fischergenossenschaft angehörigen Fischer, die jetzt Mitglied der Fischereierzeugerorganisation Cuxhaven sind, sind alle Frischfischgenossenschaften der Ostsee in der neugegründeten Kutterfisch-Großhandel GmbH, die aus der vormaligen Kutterfisch-Großhandel e.G. hervorgegangen ist, Gesellschafter geworden.

Damit wird ein Angebot von insgesamt über 10.000 t Frischfisch zentral vermarktet.

Diese neue Gesellschaft wird neben dem operativen Geschäft auch weitere administrative Aufgaben übernehmen, die aus der neuen Marktordnung erwachsen. Weiter wäre sinnvoll, die Einbeziehung der Erzeugerorganisation in die Quotenverteilung, die derzeit in Absprache mit den Verbänden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen wird, ebenso wie die Verwaltung eines Pools an Flottenkapazitäten im Rahmen der dringend notwendigen Erneuerung der Flottenstruktur.

Im Bereich der Nordsee gibt es eine Erzeugerorganisation für Frischfisch in Büsum, die insgesamt über 20 % der schleswig-holsteinischen Frischfischanlandungen vermarktet.

Obwohl auch im Bereich der Krabbenfischerei der zentrale Verkauf der Anlandungen die Marktstellung unserer Krabbenfischer verbessern würde, konnte nur

die Stärkung der einzelnen Erzeugerorganisationen erreicht werden. Hier wurde Wert darauf gelegt, Erzeugerorganisationen zu schaffen, die als repräsentativ im Sinne der Marktordnung anzusehen sind. In diesem Zuge wurde die Fusion zweier Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben erwirkt, so dass nunmehr 4 Erzeugerorganisationen dieses Bereiches eine Mindestproduktionsmenge von jeweils mindestens 15 % der Gesamtanlandungen der schleswig-holsteinischen Krabbenfischerei aufweisen können. Dieser Prozess ist jedoch nicht abgeschlossen, vielmehr wird den Fischern ständig eine stärkere Bündelung des Angebotes angeraten.

Die 4 Erzeugerorganisationen für Krabben sowie die Erzeugerorganisation für Frischfisch in Büsum sind in der Landesvereinigung der Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben- und Küstenfischer an der schleswig-holsteinischen Westküste e.V. zusammengeschlossen, deren vornehmliche Aufgabe es ist, marktregulierende Planungen im Bereich der Krabbenwirtschaft auf der Basis trilateraler Vereinbarungen (dänischer, niederländischer und deutscher Krabbenfischer) zu treffen. Auch die Landesvereinigung hat eine Anerkennung auf der Basis der neuen gemeinsamen Marktordnung erfahren als anerkannte Vereinigung von anerkannten Erzeugerorganisationen.

Die schleswig-holsteinischen Erzeugerorganisationen sind mit Hilfestellung des Landes, aber schließlich aus eigener Anstrengung und Überzeugung in die Lage versetzt worden, den von der Europäischen Union gestellten neuen Herausforderungen gerecht zu werden und sie zum Nutzen der Erzeuger anzuwenden. Auf der Basis dieser leistungsfähigeren Organisationsstrukturen sind in den einzelnen regionalen Hafenplätzen in Travemünde, Burgstaaken, Heiligenhafen, Maasholm und Büsum erhebliche Investitionen zur Steigerung der Hygiene, der Qualität und der Leistungsfähigkeit der Vermarktungseinrichtungen unterstützt worden. Für den Bereich Kiel ist ein neues Fischvermarktungsgebäude in Heikendorf geplant, in dem von den regionalen Anlandeplätzen des Kieler Raumes die Fänge zwischengelagert und von dort im Rahmen der Kutterfisch-Großhandel GmbH zentral vermarktet werden.

3.1.3 Fangmöglichkeiten (Fangquoten)

Probleme

Die der Bundesrepublik Deutschland von Seiten der Europäischen Union jährlich zugeteilten Fangquoten für quotierte Fischbestände werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf der Basis der Vorgaben des Seefischereigesetzes an die berechtigten Fischereibetriebe bzw. hilfsweise an die entsprechenden Erzeugerorganisationen verteilt.

Grundsatz des Seefischereigesetzes ist es, dass

- die Fangerlaubnis nur erteilt wird, soweit der Antragsteller die Seefischerei mit Fischereifahrzeugen ausübt, die bereits in den Jahren 1986 oder 1987 aufgrund von Fangerlaubnissen betrieben wurden oder deren Bau oder Anschaffung mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert wurde und
- der in zurückliegenden repräsentativen Zeiträumen auch tatsächlich die jeweiligen quotierten Bestände gefischt hat.

Der Zustand der quotierten Fischbestände wird von der Bundesforschungsanstalt für Fischerei wie folgt bewertet: (Informationen für die Fischwirtschaft aus der Fischereiforschung, 47. Jahrgang Nr. 1; 2000)

„Die Gesamtsituation der im Herbst behandelten Bestände macht eher einen deprimierenden als hoffnungsvollen Eindruck. ...nur von 10 Beständen (16 %) lässt sich feststellen, dass sie innerhalb sicherer biologischer Grenzen bewirtschaftet werden. Drei Bestände haben eine bedenklich geringe Laicherbiomasse erreicht (Wittling in der Nordsee, Kabeljau in der Irischen See, Kabeljau in der Keltischen See).

Für sehr viele Bestände wurde eine Reduzierung der Vorjahrs-TACs vorgenommen, in den meisten Fällen allerdings bei weitem nicht in dem vom ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) vorgeschlagene Maß.“

Die Einteilung der Fanggebiete sowie die Entwicklung der wichtigsten Bestände und Fangmöglichkeiten (1999/2000) wird in der Anlage 1 beigefügt.

Dementsprechend wurde bei den Verteilungen der Fangquoten für das Jahr 2000 eine Reduzierung

- für Kabeljau in der Nordsee um 39 %,
- Dorsch in der Ostsee um 17 %,
- Schellfisch in der Nordsee um 47 %,
- Seelachs in der Nordsee um 23 % und
- Hering in der Ostsee um 15 %

vorgenommen.

Aus beigefügter Anlage 2 wird deutlich, wie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das Jahr 2000 die Deutschland zustehenden Fangquoten in den einzelnen Fischereigeieten auf die Kutter- und Hochseefischerei aufgeteilt hat.

Für die Kutter- und Küstenfischerei sind von Bedeutung insbesondere die Fanggebiete III (Skagerrak und Kattegat einschließlich gesamte Ostsee), sowie die Fanggebiete IV (nördliche Nordsee, mittlere Nordsee, südliche Nordsee).

Die deutsche und damit auch die schleswig-holsteinische Kutter- und Küstenfischerei leidet insbesondere unter dem desolaten Zustand von Dorsch in der Ostsee, Kabeljau in der Nordsee sowie den unbefriedigenden Zustand der Plattfischbestände Scholle und Seezuge.

Die Gesamtfangquote aller Anrainerstaaten für Dorsch in der Ostsee ist seit 1997 bis einschließlich Jahre 2000 permanent reduziert worden von 180.000 t auf 105.000 t. Hierzu muss beachtet werden, dass es in der Ostsee zwei Dorschbestände gibt (einen in der westlichen Ostsee und einen in der mittleren und östlichen Ostsee), aber für beide Bestände nur eine gemeinsame Quote. Der Dorschbestand in der westlichen Ostsee ist in einem guten Zustand; der Dorschbestand in der mittleren und östlichen Ostsee demgegenüber in einem sehr desolaten Zustand (wissenschaftliche Empfehlung: vorübergehend die Be-

fischung des östlichen Bestandes einstellen).

Die der deutschen Fischerei zustehende Dorschquote hat sich in den drei Jahren wie folgt entwickelt:

- 1998 : rd. 17.000 t; hiervon 12.400 t für Schleswig-Holstein
- 1999 : rd. 15.000 t; hiervon rd. 11.000 t für Schleswig-Holstein
- 2000.: rd. 12.900 t; hiervon rd. 9.500 t für Schleswig-Holstein

Der Dorschbestand der mittleren und östlichen Ostsee ist sowohl durch Übernutzung als auch durch Mangel an sauerstoffreichem Tiefenwasser gefährdet.

Die Anfang September in Tallin stattgefundene Ostseefischereikonferenz hat für das kommende Jahr keine Aufstockung, sondern eine Beibehaltung der bisherigen Gesamtfangmenge für alle Ostseeanrainerstaaten in Höhe von 105.000 t Dorsch beschlossen, so dass unsere Ostseeflotte keine Aufstockung der Fangquote erwarten kann.

Die Kabeljaufischerei in der Nordsee einschließlich Skagerrak verzeichnete bis Mitte der 80er Jahre noch Anlandungen von insgesamt 200.000 bis 300.000 t jährlich; im Durchschnitt der letzten 3 Jahre wurden jährlich nur noch rd. 132.000 t gefangen.

Ähnliche Verhältnisse herrschen bei den Plattfischarten Seezunge und Scholle in der Nordsee. In den 80er Jahren wurden hier jährlich noch im Durchschnitt über 200.000 t Scholle gefangen; in den 90er Jahren hingegen nur noch gut 100.000 t. Ähnlich sieht es mit den Fängen von Seezunge aus.

Bei den meisten wichtigen Nutzfischbeständen erreichen zuwenig Jungfische das fortpflanzungsfähige Alter, so dass die Bestandsregeneration auf einem zu niedrigen Niveau stattfindet. Dieser Umstand kann nur verbessert werden durch Herabsetzung der fischereibedingten Sterblichkeit der Fischbestände und durch wesentlich verbesserte Selektivität der Fangmethoden.

Lösungsansätze

Der Wiederaufbau von Fischbeständen, die stark übernutzt werden, ist grundsätzlich nur möglich durch eine vorübergehende Verringerung des Fischeraufwandes (Reduzierung des Einsatzes der Fangflotte und der Fangquoten) mit flankierenden Maßnahmen, wie verbesserter Jungfischschutz, Einrichtung von Schongebieten und Schonzeiten und Verbesserung der Fischereikontrollen.

Die EU unternimmt große Anstrengungen zur Verbesserung der Selektivität der Netze mit dem Ziel der drastischen Verringerung von Discards (Rückwürfe), damit untermassige Fische durch Wahl entsprechender Maschenweiten oder aber durch besondere Quadratmaschenfenster aus dem Netz frühzeitig zur Fortsetzung ihres Lebens entweichen können.

Doch sind einige Quoten zu hoch festgesetzt und auch gibt es ausweislich von Feststellung der RU-Kommission EU-weit erhebliche Kontrolldefizite.

Die fischereibiologischen Bedingungen sind bei allen Fischarten ziemlich klar; jedoch müssen die vom internationalen Rat für Meeresforschung empfohlenen Fangquoten völker- und verwaltungsrechtlich festgesetzt werden in Fangquoten für die Fischerei. Die Festsetzung von Fangquoten z.B. von Seiten der EU sind politische Entscheidungen, die wesentlich beeinflusst sind durch die sozio-ökonomischen Verhältnisse in den Fischereien der Mitgliedstaaten.

Die Rentabilität der Fischerei ist in allen EU-Mitgliedstaaten unbefriedigend, so dass eine vorübergehende Absenkung von Fangquoten zum Zwecke des Wiederaufbaues von Fischbeständen zumindest vorübergehend die ökonomischen Probleme der Betriebe verschärfen würde. Daher versucht die EU einen Abbau der Flotten, der aber letztlich vom Fischereirat auf dem Marginalwert von 2 bis 3 % im Zeitraum 1997 bis 2001 (MAP IV) runtergefahren wurde. Darauf hin hat die KOM im Rahmen ihres Vorschlagsrechts die Förderkonditionen im Rahmen des neuen FIAF-Programmes (2000 bis 2004) weiter verschärft.

Neubauten dürfen nur in denjenigen Segmenten erfolgen, in denen die Kapazitätsziele erreicht sind, und dann auch nur bei gleichzeitigem Abbau von entsprechenden Altkapazitäten (ohne Abwrackprämie).

In denjenigen Segmenten, in denen das Kapazitätsziel nicht erreicht ist, können

Neubauten vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass für einen Neubau 130 % Altkapazität (ohne Abwrackprämie) ausscheiden muss.

Von Seiten der **Landesfischereipolitik** kann an diesem supranationalen Problem praktisch nichts geändert werden; durch strikte Umsetzung und Anwendung der Kontrollvorschriften wird flankierend für die Einhaltung von zulässigen Fangquoten gesorgt.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Nordseegarnelen (Krabben) derzeit nicht quotiert sind, weil der Bestand in keiner Weise durch fischereiliche Tätigkeit gefährdet ist.

3.1.4 **Wirtschaftliche Situation**

Die wirtschaftliche Situation der Betriebe der Kutter- und Küstenfischerei in den deutschen Küstenländern lässt sich hinreichend bestimmen durch:

- die Kennzahlen der Betriebe der Kleinen-, Hochsee- und Küstenfischer im Rahmen der Agrarberichterstattung der Bundesregierung,
- über die Beurteilung der Umsatzentwicklung und über die Auswertung der Betriebsergebnisse von geförderten Fischereibetrieben durch das Amt für ländliche Räume Kiel.

Ausweislich der Angaben im Agrarbericht der Bundesregierung 2000 erzielten die Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei im Jahre 1998 im Bereich des früheren Bundesgebietes durchschnittliche Betriebsgewinne von etwa 90.000 bis 95.000 DM. Eine differenzierte Gewinnbetrachtung in Abhängigkeit von der Höhe des Gewinnes je Unternehmen zeigt, dass über 80 % eine positive Gesamtkapitalrentabilität aufweisen und die Flotte sich betriebswirtschaftlich gut gefestigt hat.

Dieses wird auch bestätigt durch die Umsatzentwicklung. Die Frischfischfischerei konnte von 1998 auf 1999 ihre Umsätze um 17 % auf 59,4 Mio DM und die Krabbenfischerei ihre Umsätze um über 50 % auf 38 Mio DM steigern. Auch im laufenden Wirtschaftsjahr liegen die bisher erzielten Umsätze höher als der

Durchschnitt der Vergleichswerte der zurückliegenden Jahre.

Die positive wirtschaftliche Situation der Krabbenfischereibetriebe ist darin begründet, dass die Nordseekrabben sich nach wie vor einer sehr hohen Beliebtheit erfreuen und daher die aufgrund der Fangkapazität der Fahrzeuge begrenzte Angebotsmenge von etwa 25.000 t in Westeuropa gut vermarktet werden kann.

Auch die gemeinsamen Bemühungen der dänischen, deutschen und niederländischen Erzeugerorganisationen mit den westeuropäischen Krabbenvermarktern zur Festlegung von marktangepassten Mengen- und Preisabsprachen haben erheblichen Anteil an dieser positiven Umsatzentwicklung.

Derzeit untersucht jedoch die KOM diese Vermarktungsabsprachen hinsichtlich Wettbewerbskonformität.

Auf alle Fälle hat die Kooperation der westeuropäischen Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben Modellcharakter für andere Fischereibereiche im Rahmen der kartellrechtlichen Möglichkeiten.

3.1.5 **Fischereiliche Infrastruktur und Innovation**

Die volkswirtschaftliche Effizienz der Fischerei ist nicht nur von leistungsstarken Einzelbetrieben abhängig, sondern im Rahmen einer ökonomischen und ökologischen Gesamtbetrachtung insbesondere auch von

- einer wirtschaftlichen Hafenstruktur,
- einer Verbesserung der Fangtechnik,
- einer Anpassung der Aus-, Fort- und Weiterbildung an geänderte ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen,
- einer innovativen und praxisorientierten Fischereiforschung,
- einer zukunftsorientierten Fischereigesetzgebung und
- einer modernen und leistungsstarken Fischereiverwaltung

3.1.5.1 **Häfen**

Leistungsstarke Häfen mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungssystemen

sind eine entscheidende Voraussetzung zur Verbesserung der Fischqualität sowie ein unverzichtbarer Baustein eines Qualitätssicherungssystems. Die hierfür vorzuhaltende Infrastruktur verursacht hohe Kosten und erfordert aus wirtschaftlichen Gründen eine Konzentration auf wenige leistungsfähige Anlandehäfen. Dieses findet seinen Niederschlag bereits im Hafenkonzept des Landes und wird auch berücksichtigt bei der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in Häfen. Die Landesregierung hat die Fördermittel für Fischereihäfen an der **Ostseeküste** konzentriert auf die zukunftssträchtigen Standorte Maasholm (Neubau einer Kaianlage sowie des Vermarktungsgebäudes für die Erzeugerorganisation), Heiligenhafen (Neubau eines Eiswerks; die Verlagerung und Neubau eines Fischereihafens hat sich leider nicht realisieren lassen), Burgstaaken (Modernisierung der Vermarktungseinrichtung der dortigen Fischereierzeugerorganisationen) und Heikendorf (Neubau eines Vermarktungsgebäudes der Genossenschaft Fischverwertung Kieler Förde).

An der **Westküste** konzentriert sich die Flotte zunehmend in dem tideunabhängigen Hafen Büsum. Die historisch gewachsenen Häfen Husum und Friedrichskoog verlieren an Bedeutung. Neu hinzugekommen ist der Schiffsliegeplatz am Eidersperrwerk für die Tönninger Flotte.

3.1.5.2 Verbesserung der Fangtechnik

Ein Hauptaugenmerk bei der Verbesserung der Fangtechnik ist die Entwicklung von natur- und umweltschonenden Fangmethoden. Hierbei beteiligt sich die praktische Fischerei unseres Landes aktiv an den notwendigen Versuchen. Beispielhaft seien hier genannt

- die Entwicklung der sog. "von Holt-Rollen", die die Einwirkungen der Krabbenfanggeräte auf den Boden noch weiter verringern und
- die Entwicklung von Fluchtfenstern in Schleppnetzen zur Erhöhung der Selektivität.(Verminderung untermassigen Beifangs)

Sobald diese Techniken ausgereift und anwendungssicher sind, wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, deren Verwendung verbindlich vorzuschreiben.

Zur Minimierung des Beifanges an Meeresvögeln bei der Stellnetzfisherei in der Ostsee ist eine aufwendige und mehrjährige Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Fischerei vom MLR finanziell unterstützt worden, um durch die geeignete Einfärbung von Netzgarnen, aber auch durch die Bauart der Netze den unerwünschten Beifang von Meeresvögeln zu minimieren. Ferner wurden bzw. werden u.a. Forschungsarbeiten am Institut für Meereskunde an der Universität Kiel zur Entwicklung von akustischen Signalen zur Scheuchwirkung von Kleinwalen unterstützt und ein Projekt zur Sicherheit der Nachhaltigkeit der Trogmuschelfischerei durchgeführt.

3.1.5.3 **Anpassung der Aus-, Fort- und Weiterbildung an geänderte ökonomische und ökologische „Rahmenbedingungen“**

Hierbei geht es um die Bewertung, Fortschreibung und Umsetzung der Lehrinhalte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung um das Ausbildungsniveau einschließlich der Betriebsleiterqualifikation in der Fischerei sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 der Unterrichtsumfang in der Berufsschule im Beruf „Fischwirt“ von 960 auf 1200 Stunden im Rahmen der Gesamtausbildung erweitert wurde.

Die Verlagerung und Modernisierung der Fischereischule von Eckernförde nach Rendsburg (DEULA Gebäude) wurde mit einer 50%igen Bezuschussung aus EU-Mitteln unterstützt.

Derzeit befinden sich in Schleswig-Holstein 22 junge Menschen in einer Berufsausbildung zum Fischwirt. Die Fischereischule wurde im Jahr 1999 von insgesamt 112 Teilnehmern aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besucht.

Bei den zukünftigen Bemühungen sollten betriebswirtschaftliche Fragen der Fischwirte aber auch der Betriebsleiter stärker berücksichtigt werden.

3.1.5.4 Innovative und praxisorientierte Fischereiforschung

Die wissenschaftlichen Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischbestände werden in nationalen Fischereiforschungseinrichtungen, in internationalen Organisationen erarbeitet und durch Konventionen und Abkommen zum Schutze des Meeres und zur Meeresnutzung festgehalten, um den staatlichen Organen bei der Festsetzung von Fischereivorschriften als Entscheidungsgrundlage dienen zu können.

Ein besonderes Problem der deutschen Kutter- und Küstenfischerei ist es, dass es kein fischerei-ökonomisches Institut gibt. Eine entsprechende Aufforderung des Beirates der Bundesforschungsanstalt für Fischerei aufgrund einer schleswig-holsteinischen Initiative konnte bisher aufgrund der zunehmenden Haushaltsenge nicht realisiert werden. Dieses ist ein gravierender Mangel für eine rationale Fischereipolitik, weil die monetäre Bewertung von biologischen Zusammenhängen nur von entsprechend qualifizierten ökonomischen Instituten vorgenommen werden kann.

Ein neues Problem ist der Abbau von fischereilichen Forschungs- und Ausbildungskapazitäten insbesondere aufgrund der Schließung des Instituts für Hydrobiologie und Fischereiwissenschaften an den Universitäten Hamburg. Damit ist das Institut für Meereskunde an der Universität Kiel (IfM) der einzige verbleibende Standort in Deutschland, an dem ein fischereibiologischer Lehrstuhl bereitgestellt und das Lehrfach marine Fischereibiologie angeboten wird. Die Forschungsaktivitäten der Fischereibiologie am IfM sind multidisziplinär ausgerichtet und integraler Bestandteil des Forschungsbereichs "Marine Ökologie" des Instituts. Obwohl ein Abbau des Lehrangebots in Kiel gegenwärtig nicht beabsichtigt ist, muss befürchtet werden, dass der Beitrag der deutschen Forschungs- und Ausbildungskapazitäten gegenüber den Fischereinationen Dänemark, den Niederlanden und Frankreich weiter zurückfällt und dass insbesondere in den Arbeitsfeldern Management der Nutzfischarten und marine Aquakultur eine kritische Größe unterschritten wird.

Diese Situation lässt befürchten, dass der Bedarf an qualifizierten diplomierten Fischereibiologen auf Dauer nicht gedeckt wird.

Nachhaltige und rentable Fischerei, größtmögliche Ressourcenschonung und Marktausrichtung der Fischerei erfordern mehr Forschungsarbeit als

bisher. Obwohl diese Notwendigkeit unbestritten ist, fehlen auf breiter Linie vernetzte Forschungskonzepte zur besseren Organisation der Fischerei.

3.1.5.5 Zukunftsorientierte Fischereigesetzgebung

Im Rahmen des von der EU und dem Bund verbleibenden Spielraumes ist das Landesfischereigesetz von 1994 zukunftsweisend, weil es neben dem privaten Recht des Aneignens von Fischen den Fischereiberechtigten an den Binnengewässern die öffentlich-rechtliche Hegeverpflichtung auferlegt. Die Hegeverpflichtung hat das Ziel, dass die Fischereiberechtigten zu einer nachhaltigen und die biologische Vielfalt erhaltende Fischerei verpflichtet werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 30 des Fischereigesetzes, der zum Schutz der Fische, der Gewässer und der Fischerei eine Ermächtigungsgrundlage enthält, die umgesetzt wird durch die Küstenfischereiverordnung, die Binnenfischereiverordnung und die in Vorbereitung befindliche Allgemeine Durchführungsverordnung zum Fischereigesetz.

Zur Realisierung von modernen Hegeplänen an Binnengewässern werden in Schleswig-Holstein große Anstrengungen unternommen, um sie flächenhaft zusammen mit der Berufs- und Angelfischerei zu realisieren. Die Zusammenarbeit mit den Verbänden ist auch hier konstruktiv und gut.

3.1.5.6 Moderne und leistungsstarke Fischereiverwaltung

Zur Optimierung der Arbeitsabläufe und Steigerung der Effizienz der Fischereiverwaltung wurde aufgrund eines 1996 begonnenen Projektes „Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik“ die Förderung der Fischwirtschaft und Aquakultur vom Ministerium auf das Amt für ländliche Räume Kiel verlagert, so dass die gesamte Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft von dort durchgeführt wird.

Ferner wurden vom Amt für ländliche Räume Kiel in den letzten beiden Jahren 30 ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellt, um die Binnengewässer flächendeckend besser betreuen und kontrollieren zu können.

Mit dem Ziel der effektiveren Nutzung von Ressourcen und zur Kosteneinspa-

rung sind die Schiffe der Fischereiaufsicht seit dem 02.06.1995 in die schleswig-holsteinische Küstenwache integriert, die im Rahmen des Kooperationsmodells betrieben wird.

In diesem Zusammenhang hat die Fischereiaufsicht ein an der Ostsee stationiertes Aufsichtsfahrzeug verkauft und verfügt derzeit über 2 leistungsstarke Aufsichtsfahrzeuge in Maasholm und Heiligenhafen. Gleichzeitig wurde auch die Außenstelle der Fischereiaufsicht von Kappeln nach Maasholm verlegt, so dass an der Ostseeküste mit 3 Außenstellen (Maasholm, Kiel, Heiligenhafen) und 2 Aufsichtsfahrzeugen eine effektive Fischereiaufsicht gewährleistet ist.

An der Nordseeküste einschließlich Elbe bestehen 2 Außenstellen in Büsum und Husum mit einem modernen Aufsichtsfahrzeug in Büsum, so dass auch hier effektive Fischereiaufsicht durchgeführt werden kann.

Von Bedeutung für die Effektivität der Fischereiaufsicht ist schließlich auch, dass Kooperationsabsprachen mit den Fischereiaufsichten in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie auch mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestehen.

3.1.6 **„Ausflaggung“**

„Ausflaggungen“ sind nach dem üblichen Sprachgebrauch die Verlegung des formellen Heimathafens eines Schiffes durch einen deutschen Eigentümer ins Ausland, um dadurch die günstigeren Sicherheitsvorschriften, Heuertarife, Arbeitsbedingungen und Steuervorschriften des neuen Heimatlandes auszunutzen. Derartige Vorgänge gibt es in der Fischerei nicht.

In diesem Zusammenhang ist aber hinzuweisen auf die sogenannten Eurokutter von Niederländern in Deutschland. Hierbei handelt es sich um 24m lange und mit 300 PS ausgestattete Baumkurrenfahrzeuge in der Hand von niederländischen Eignern, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Deutschland mit deutscher Flagge einen Fischereibetrieb führen, deutsche Quote ausnutzen aber wirtschaftlich praktisch zu den Niederlanden gehören. Dieser Umstand ist deswegen misslich, weil diese Fahrzeuge nationale (deutsche) Quoten nutzen, von denen die regionale Volkswirtschaft an der Küste praktisch keine Früchte trägt.

Zum einen handelt es sich hierbei um die sogenannten „Charterkutter“, denen Ende der 80er Jahre die Befugnis verliehen wurde, die deutsche Flagge zu führen um ausschließlich nicht genutzte deutsche Quoten zu befischen. Es bestand ursprünglich Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, die jährlichen Fanglaubnisse für diese Fahrzeuge nach der Neuverteilung der Fangquoten 1992 durch die EG nicht mehr zu erneuern. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat aber diesen Fahrzeugen eine dauerhafte Beteiligung an den deutschen Fischereiquoten zugesichert und sie ausdrücklich als „deutsche“ Fischereifahrzeuge anerkannt. Seitdem werden diesen Fahrzeugen, wie allen anderen deutschen Fischereifahrzeugen Fangquoten zugeteilt.

Zum anderen haben kapitalstarke niederländische Gesellschaften und Fischer aufgrund u.a. des Niederlassungsrechtes und des Diskriminierungsverbotes in Deutschland Fangkapazitäten (insbesondere Baumkurrenfahrzeuge der Liste I und II) aufgekauft, um die an diese Kutter gebundenen Fangquoten nutzen zu können. Das operative Geschäft dieser Betriebe ist so ausgerichtet, dass die deutsche Volkswirtschaft hiervon praktisch keine Vorteile hat.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für diese Problematik liegt bei der Bundesregierung, die eine Regelung über eine Novellierung des Seefischerei

gesetzes vornehmen sollte und u.a. hierzu bereits aufgrund einer Initiative von Schleswig-Holstein eine Anhörung eingeleitet hat..

Ähnliche Probleme gibt es insbesondere auch bei der Nutzung der englischen Fangquoten durch niederländische und spanische Fischer.

3.1.7 **Änderung Seefischereigesetz (SeeFG)**

Das Seefischereigesetz von 1984 regelt im Wesentlichen nur die Verteilung von Fangerlaubnissen und die Umsetzung der EU-Fischereivorschriften. Fischerei hat aber im erheblichen Umfang Schnittstellen z.B. mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Feldern, so dass das SeeFG aus einem umfassenden Selbstverständnis aber auch aus einer Gesamtverantwortung heraus überdacht werden sollte.

Das Seefischereigesetz ist erheblich anpassungsbedürftig hinsichtlich

- einer umfassenden Zielbestimmung für die Fischerei und deren strukturellen Anpassung, Umwelt-/Artenschutz und Entwicklung der von der Fischerei abhängigen Regionen,
- Zugangsregelungen zur Fischerei unter Vermeidung von diskriminierenden Zugangsbeschränkungen bei gleichzeitiger Gewährleistung von strukturellen Innovationen und
- verantwortliche Einbindung von Erzeugerorganisationen in das Quoten- und Flottenmanagement. (Dies wird verstärkt auch von der EU-Fischereipolitik gefordert und findet seinen Niederschlag u.a. in der neuen Fischereistrukturverordnung und auch in der neuen Marktorganisation).

Der Landesfischereiverband Schleswig-Holstein hat mit Unterstützung aus Mitteln der Landesfischereiabgabe ein Gutachten erstellen lassen mit Lösungsvorschlägen, das jetzt auf Bundesebene die Novellierung des Seefischereigesetzes in Gang gesetzt hat. Die Vorschläge in dem Gutachten werden von der Landesregierung begrüßt und unterstützt!

Zentrale Diskussionspunkte sind

- die Zugehörigkeit zur regionalen Volkswirtschaft als Voraussetzung zur Nutzung nationaler Fangquoten und
- die Gründung und Anerkennung beauftragter Erzeugerorganisationen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Fischerei anstelle staatlichen Handelns.

Die Einführung eines Tatbestandsmerkmals „Zugehörigkeit zur regionalen Volkswirtschaft“ soll unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft (die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach dem europäischen Grundlagenvertrag) gewährleisten, dass die nationalen deutschen Fischereiquoten in einem Mindestmaß Vorteile für die regionalen Volkswirtschaften bringen.

Der Gutachter schlägt vor, dass die Zugehörigkeit eines Fischereibetriebes zur regionalen Volkswirtschaft gegeben ist, wenn drei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- der Kapitän und alle Mitglieder der Schiffsbesatzung entrichten Beiträge zum Sozialversicherungssystem nach Maßgabe der deutschen Vorschriften,
- mindestens 50 % der beschäftigten Besatzungsmitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in der deutschen Küstenregion und sind dort auch lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig,
- der Firmensitz des Fischereibetriebes ist innerhalb der deutschen Küstenregionen und an diesem Ort fallen auch die ertragsbezogenen Unternehmenssteuern an,
- das Fischereifahrzeug operiert von einem Hafen der deutschen Küstenregion aus und wird von dort aus geleitet und überwacht,
- die Lieferungen von Waren und Leistungen in den deutschen Küstenregionen an die Fischereibetriebe machen -nach Abzug der Personalkosten- mindestens 50 % der verbleibenden Betriebskosten aus

Die Entwürfe der neuen Förderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein für die Fischerei sehen ebenfalls das Kriterium der Zugehörigkeit zur regionalen

Volkswirtschaft als Förderungsvoraussetzung vor und werden demnächst der KOM zur Notifizierung vorgelegt.

Der Gutachter schlägt ferner vor, dass in den Gebieten Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein/Ostseeküste oder Schleswig-Holstein/Westküste "beauftragte Erzeugerorganisationen" als juristische Personen gebildet und anerkannt werden. Diese besonderen Erzeugerorganisationen sollen aufgrund ihrer besonderen Kompetenz und großen Leistungsfähigkeit eine wirksame und verantwortungsvolle Organisation der Fangplanung, der Flottenstruktur und der Vermarktung für ihre Mitglieder sicherstellen und unterliegen insoweit auch staatlicher Fachaufsicht. Diese beauftragten Erzeugerorganisationen erhalten mittelfristig Anteile an den nationalen Fangquoten und ihnen wird auch ein Vorkaufsrecht beim Verkauf von Fischereifahrzeugen in ihren Regionen eingeräumt, um aktiv für die Gesamtheit ihrer Mitglieder die regionale Flottenstrukturentwicklung gestalten zu können.

Die Bildung "beauftragter Erzeugerorganisationen", z.B. eine an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste und eine der schleswig-holsteinischen Nordseeküste, wäre ein wirksamer Beitrag zur Deregulierung mit der Folge, dass diese Erzeugerorganisationen z.B. auch für die Einhaltung zugewiesener Fangquoten haften und insoweit auch gegenüber ihrer Mitglieder wirkungsvoll sanktionieren müssen.

3.1.8 **Off-shore-Windparks**

Im Rahmen einer zukunftsfähigen Energiepolitik der Landesregierung sollen mit dem Ausbau der Windenergie an Land bis zum Jahre 2010 25 % des Strombedarfs aus Windenergie gedeckt werden.

Inzwischen ist im europäischen wie asiatischen Raum eine große Nachfrage nach Offshore-Windparks entstanden. Die deutschen und insbesondere schleswig-holsteinischen Produzenten von Windenergieanlagen wollen sich an dem internationalen Wettbewerb beteiligen und brauchen entsprechendes Know-How. Außerdem sollen Alternativen zur bisherigen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen und aus der Kernspaltung in großem Umfang in Deutsch-

land eingesetzt werden. Dazu gehört auch die Windenergie-Nutzung, die jedoch wegen der angestrebten Größenordnung nur im Offshore-Bereich möglich ist. Wie die Dänen und Niederländer bereits konkrete Programme entwickelt haben, will auch die Bundesregierung den Ausbau von Offshore-Windparks vorantreiben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat entsprechende Ziele und finanzielle Grundlagen geschaffen.

Bis jetzt haben lediglich Sondierungsgespräche über Standorte in der Lübecker Bucht und westlich von Helgoland stattgefunden, so dass derzeit keine verbindlichen Aussagen gemacht werden können über den Umfang und die genauen Standorte von solchen Anlagen im Küstenmeer. Die Landesregierung wird umfangreiche ökologische und auch fischereiliche Bewertungen von potentiellen Standorten vornehmen, um ein Höchstmaß an Verträglichkeit dieser Anlagen bezüglich ökonomischer und ökologischer Belange zu gewährleisten und um Beeinträchtigungen der Fischerei so gering wie möglich zu halten. An entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für off-shore-Standorte werden Fischereivertreter beteiligt.

3.1.9 **Feste Querung des Fehmarn-Belt**

Die im Rahmen der Vorplanung durchgeführte Umweltuntersuchung befasst sich auch mit der Fischerei in dieser Region. Als Hauptproblem wird die Behinderung des Wasseraustauschs zwischen Nord- und Ostsee, d.h. der Zustrom von sauerstoffreichem und salzhaltigem Wasser von der Nord- in die Ostsee angesehen.

Mehrere Fischarten pflanzen sich u.a. auch im Fehmarn-Belt fort. Dorsch, Kliesche, Flunder und Scholle laichen in den tieferen Bereichen. Die Flachwasserbereiche sind bedeutend als Laichgebiete und als Hauptwuchsgebiete für Jungfische.

Für Fische und Fischerei werden nach derzeitiger Abschätzung keine schwerwiegenden dauerhaften Auswirkungen erwartet. Temporär und deutlich lokal begrenzt kann der Laicherfolg der Fische beeinträchtigt und die Fischerei gele-

gentlich durch Baumaßnahmen behindert werden. Die Zerstörung von Fischeiern und die Beeinträchtigung von Nahrungsquellen für die jungen Plattfische werden aber kaum nachweisbare Auswirkungen auf die Fischbestände der Region zur Folge haben.

Bei einer Brückenlösung wäre eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen u.a. auf Sauerstoffhaushalt und Wasserhaushalt, den Vogelzug, Meeresfauna und -flora sowie auf Fische und Fischerei während und nach der Bauphase erforderlich.

Insoweit sind hier auch die weiteren Abwägungsprozesse abzuwarten.

3.1.10 Munitionsfunde

Die in der Ostsee versenkten großen Munitionsmengen einschließlich Minen und sonstiger Explosionskörper aus den beiden Weltkriegen sind in bestimmten Gebieten konzentriert, aber durch Verschleppung und Verdriftung doch allgegenwärtig.

Bis 1996 erhielten die Fischer für aus dem 1. oder 2. Weltkrieg stammende aufgefischte Munition, die eine entsprechende Gefahr darstellt (also vor allem für Minen, Wasser- und Fliegerbomben) eine Entschädigung von 1.500 DM/Fundobjekt. 1995 wurden z.B. 30.000 DM ausgezahlt. Der Bundesminister für Verkehr hat mit Wirkung vom 7. März 1996 die Verwaltungsvorschrift „Belohnungsregelungen für Munitionsfunde auf See“ aufgehoben. Aufgrund schriftlicher Intervention des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Juli 1996 hat das Bundesministerium für Verkehr mitgeteilt, dass - im Gegensatz zu der Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Kampfmittelräumdienstes - konventionelle Munition aus dem 2. Weltkrieg keine nennenswerte Gefahr mehr für den Verkehrsbereich darstelle. Die konventionelle Munition sei jedoch ein Thema der Arbeitssicherheit/Unfallverhütung, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung liege. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 8. August 1996 ergänzend mitgeteilt, dass es keine Möglichkeit für eine Belohnungsregelung für Mu-

nitionsfunde auf See hat.

Landesrechtlich greift derzeit bei der Beseitigung von Munition die Kampfmit-
telverordnung vom 24. April 1998. Hiernach ist beim Auffinden von Munition der
Fischer in jedem Fall von den Entsorgungskosten befreit, die entweder vom
Land oder vom Bund zu übernehmen sind.

Damit die Fischerei nicht mit den Folgekosten bei Munitionsfunden (z.B.
Fangausfall, Beschädigung des Fanggeschirrs, Gesundheitskosten) belastet
wird, ist in derartigen Fällen das Bundesverkehrsministerium erneut wegen ei-
ner Kostenübernahme angeschrieben worden.

3.1.11 **Gammelfischerei**

Unter Gammelfischerei, (Industriefischerei) wird allgemein die gezielte Be-
fischung von Beständen für den nicht direkten menschlichen Konsum verstan-
den. Hierbei kann es sich sowohl um Bestände handeln, wie z.B. den Sandaal
in der Nordsee, der von seiner Beschaffenheit her nicht dem menschlichen
Konsum zugeführt werden kann. Es kann sich aber auch um gezielte Fischerei
auf an sich konsumfähige Ware handeln, die aufgrund der Marktsituation oder
aber der temporären Beschaffenheit von vornherein oder aber bei Auslaufen
des Fangfahrzeuges nicht mit zu erwartender Sicherheit als Konsumware ab-
gesetzt werden kann.

Insofern wird im Rahmen dieses Berichtes die gezielte Fischerei auf Bestände
zum nichtmenschlichen Konsum als Gammelfischerei bezeichnet.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein sowie auch die Bundesregierung ha-
ben sich seit langem vehement für ein Verbot der Gammelfischerei eingesetzt,
weil diese Fischerei in der Regel mit sehr engmaschigen großen Netzen statt-
findet (Staubsaugernetze), die in der Regel keine sichere Selektivität haben,
nicht kontrollierbar ist und insbesondere auch in der Deutschen Bucht (Kinder-
stube vieler in der Nordsee bedrohter Fischarten) betrieben wird.

Ferner ist wenig bekannt, welche quantitativen Zusammenhänge bestehen zwi-
schen z.B. Sandaal in der Deutschen Bucht mit den Nutzfischbeständen aber
auch z.B. mit anderen Lebensgemeinschaften.

Die schleswig-holsteinische Küstenfischereiordnung sieht bereits seit den 70er Jahren ein Verbot der Industriefischerei vor, gemäß § 6 der geltenden Fischereiordnung ist

zum Schutz der Fischbestände, der Fischbrut, der Aufwuchsplätze und der Fischnährtiere einschließlich Garnelen

es verboten, Fische zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr zu fischen, sie an Bord unverarbeitet, unsortiert oder qualitätsmindernd zu lagern oder anzulanden.

Die Gammelfischerei wird in der Ostsee insbesondere von dänischen und schwedischen Fischern auf Hering und Sprott betrieben sowie in der Nordsee vornehmlich von dänischen Fischereibetrieben. Dänemark hat insgesamt eine Gesamtfangquote von etwa 1,4 Mio. Jahrestonnen, hiervon werden jährlich nur rd. 500.000 t für den direkten menschlichen Konsum gefangen. Insbesondere an der westdänischen Küste ist die Herstellung von Fischmehl und Fischöl für die Tierernährung ein bedeutender Wirtschaftszweig, auf denen die Dänen im Rahmen ihrer Fischereipolitik nicht verzichten wollen. Insoweit besteht hier ein Konflikt, der nur im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik lösbar ist.

3.2 **Spezielle Probleme der Kutter- und Küstenfischerei**

3.2.1 **Frischfischfischerei**

Im Rahmen des Abbauens der deutschen Hochseeflotte auf Grund der see-rechtlichen Entwicklung und hierdurch bedingter Reduzierung der Verarbeitungskapazitäten für Frischfisch insbesondere in Cuxhaven und Bremerhafen sowie auch Hamburg kam es in den letzten 15 Jahren zu einer Konzentration der Verarbeitungsstätten in Dänemark, Westeuropa und England.

Gleichzeitig ging der Verzehr von ganzen frischen Fischen zurück zugunsten von Fischfilet, aber insbesondere zugunsten von Tiefkühlwaren verschiedener Aufmachungen.

Die schleswig-holsteinische Kutter- und Küstenfischerei musste Anfang der neunziger Jahre aus Kostengründen einen eigenen Filetier- und Frostbetrieb

einstellen, weil er nicht rentabel war gegenüber den leistungsfähigeren Konkurrenzbetrieben in Dänemark und den Niederlanden sowie in Drittländern (Norwegen, Island).

Im Zuge dieser Entwicklung muss der Großteil der Fänge zum Zwecke der Weiterverarbeitung mit Kühllastwagen außer Landes gebracht werden.

Verschiedene Studien und Gespräche hinsichtlich neuer Initiativen zur Verarbeitung vor Ort aber auch zur Ausdehnung der Frischvermarktung z.B. nach Berlin scheiterten letztlich an der diskontinuierlichen Anlandung unserer Flotte und an den leistungsfähigeren Konkurrenten mit Ware aus Holland, Dänemark aber auch Norwegen.

Insofern wurden unsere Erzeugerorganisationen mit leistungsfähigen Kühllastwagen ausgestattet, um die Ware möglichst hochwertig der Verarbeitung im Ausland zuzuführen.

Die direkte Versorgung des regionalen Bedarfs mit Frischfisch hat insgesamt keine größere Bedeutung für die Fischerei.

Ein bisher ungelöstes Problem der Seezungenfischerei sind die durch den Einsatz schwerer Baumkurrengeschirre von überwiegend belgischen und niederländischen Fischereifahrzeugen verursachten Benthosschädigungen. Diese schweren Geschirre werden von deutschen Fischereifahrzeugen nicht eingesetzt und dürfen grundsätzlich auch nur außerhalb der 12 sm-Zone (Plattfischschutzzone) eingesetzt werden. Die insbesondere von der deutschen Fischerei angeregte Begrenzung der Baumkurrengeschirre auf 1.000 kg fand bisher bei der Kommission der EU keine Unterstützung. Sie wendet gegen diesen Vorschlag ein, dass auch eine Gewichtsbeschränkung vielfältige Manipulationsmöglichkeiten enthält und damit eine Zielerreichung (Schonung Benthos und Vermeidung unerwünschter Beifänge) fraglich ist.

3.2.2 **Krabbenfischerei**

Das nach wie vor beherrschende Thema der Krabbenfischerei besteht darin, dass zwei niederländische Vermarkter mit einem Marktanteil von zusammen etwa 75 bis 80 % das Marktgeschehen für Nordseegarnelen bestimmen.

Diese Situation findet sich auch in Schleswig-Holstein wieder, weil diese Unternehmen über in Schleswig-Holstein ansässige Vermarktungsfirmen über 70 % der Fänge der schleswig-holsteinischen Krabbenfischerei vertraglich an sich gebunden haben.

Diese für die Fischer nachteilige Wettbewerbsposition gegenüber den Vermarktern kann verbessert werden durch

- Verbesserung der Markttransparenz für die Fischer,
- Auflösung der engen vertraglichen Bindungen zwischen den Fischern und ihren Vermarktern zur Erhöhung des Wettbewerbsdruckes auf der Beschaffungsseite zwischen den Vermarktern und
- konsequente Zusammenarbeit aller regionalen und überregionalen Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben im Rahmen von Marktvereinbarungen mit den Abnehmern.

Hinsichtlich vorgenannter Instrumente ist hervorzuheben, dass die trilaterale Zusammenarbeit der dänischen, deutschen und niederländischen Fischer bislang gut funktioniert hat und zu einer Verbesserung der Erlössituation geführt hat. Die Interessen der schleswig-holsteinischen Krabbenfischerei wurden durch die Landesvereinigung der Erzeugerorganisa

tionen für Nordseekrabben- und Küstenfischer an der schleswig-holsteinischen Westküste e.V. gut vertreten.

Da die schleswig-holsteinischen Krabbenvermarkter zur Zeit weitgehend nur als Zwischenhändler mit Schalenkrabben an die holländischen Vermarkter fungieren und damit eine nicht optimale Wertschöpfung im Land erreicht wird, sind Bemühungen zum Aufbau eigener Krabbenfleischmärkte unternommen worden.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass der Einsatz von Krabbenentschälmaschinen in einem Entschälzentrum an der Westküste insgesamt positive Effekte auslösen würde, weil das Produkt Nordseekrabbe regional gefangen, verarbeitet und über eine besondere qualitätsorientierte Fang-, Verarbeitungs- und Absatzstrategie als hochwertiges und von der Handenschälung im Ausland abgesetztes Premium-Produkt am Markt platziert und vom Kunden akzeptiert werden könnte.

Im Ergebnis hat die schleswig-holsteinische Krabbenfischerei diese Möglichkeit intensiv diskutiert aber nicht umgesetzt.

Ein wesentlicher Grund wird darin gesehen, dass die Krabbenfischer 1998 und 1999 sehr gute Betriebsergebnisse hatten und nicht bereit waren, das mit dem Krabbenentschälzentrum zusammenhängende Risiko einschließlich einer Polarisierung gegenüber dem niederländischen Oligopol anzugehen.

Wenn das von der Landesregierung initiierte Projekt der elektronischen Nachverlesung von maschinell geschältem Krabbenfleisch erfolgreich abgeschlossen ist, und damit dieses Krabbenfleisch noch preiswerter entschält werden kann, werden die Krabbenfischer und Verarbeitungsbetriebe erneut angesprochen wegen Aufbau weiterer Maschinenentschälkapazitäten an der Westküste.

Probleme bereitet der Krabbenfischerei die stark motorisierte europäische Konkurrenz. Zur Harmonisierung der bisher unterschiedlichen nationalen Regelungen wurde die PS-Begrenzung innerhalb der sogenannten Basislinie auf 300 PS angehoben. Dies führte allerdings dazu, dass auch die Fischer, die aufgrund ihrer Motorisierung bisher nur in Gebieten außerhalb der Basislinie arbeiten durften, jetzt zusätzlich auch in den Kernzonen des Nationalparks fischen dürfen, wobei es sich dabei nur um wenige Betriebe handelt.

3.2.3 **Muschelfischerei**

Die Muschelfischerei im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ ist hinsichtlich Art und Umfang geregelt im Programm vom 28.06.2000.

Dieses Programm mit dem Ziel einer begrenzten, naturverträglichen Nutzung wird durch öffentlich-rechtliche Verträge mit den Betrieben

- der Miesmuschelkulturwirtschaft,
- der Austernwirtschaft und
- der Trogmuschelfischerei

umgesetzt.

Die öffentlich-rechtlichen Verträge geben den Betrieben Rechtssicherheit im Rahmen der Laufzeit des Muschelprogramms bis zum Jahre 2016. Bei der Erteilung der notwendigen Bescheide finden die in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag niedergelegten Grundsätze Anwendung, wobei im Einzelfall ergänzende Regelungen getroffen werden können, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Rahmenvertrages stehen dürfen. Weiterhin ist von Bedeutung, dass alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Muschelfischerei stehenden naturschutzrechtlichen Fragen durch die öffentlich-rechtlichen Verträge geregelt werden.

Miesmuschelkulturwirtschaft

Die Betriebe der Miesmuschelkulturwirtschaft haben einerseits Vertragssicherheit bis zum Jahre 2016; mussten andererseits jedoch auch Beschränkungen

hinnehmen hinsichtlich des Umfanges der Muschelkulturflächen und der Möglichkeiten zum Fischen von Saatmuscheln zur Belegung der Muschelkulturflächen.

Austernwirtschaft

Auch für den einen in List ansässigen Betrieb der Austernwirtschaft gelten die Eckpunkte des Programms verbindlich bis Ende 2016 und gewähren insoweit Bestandsschutz.

Dieser Betrieb ist von erheblicher regionaler und überregionaler Bedeutung und versorgt den deutschen Austernmarkt mit etwa 20 % des Bedarfs, weil er sich auf die Erzeugung sehr hochwertiger Speiseaustern konzentriert hat. Er setzt die seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehenden Bemühungen für die Austernfischerei im Nordfriesischen Wattenmeer fort.

Trogmuschelfischerei

Mit Ausdehnung des Küstenmeeres auf 12 sm sind die bereits 1991 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vergebenen 6 Trogmuschellizenzen in die Verwaltungskompetenz des Landes übergegangen.

Im Muschelprogramm sind ebenfalls Eckpunkte für die Trogmuschelfischerei festgelegt, nach denen verfahren wird, um erhebliche ökologische Beeinträchtigungen des Nationalparkgebietes auszuschließen.

Durch den Eiswinter 1995/96 sind die Trogmuschelbestände im Bereich außerhalb der 3 sm-Zone erfroren, so dass erst durch Neueinwanderung von Trogmuschellarven aus dem südlichen Bereich der Nordsee sich allmählich wieder ein nutzbarer Bestand aufbaut, dessen Befischung voraussichtlich im Jahr 2001 im schleswig-holsteinischen Küstenmeer wieder lohnend durchgeführt werden kann.

3.3 **Binnenfischerei**

3.3.1 **Strukturdaten**

Schleswig-Holstein verfügt über rd. 30.000 ha Gewässerflächen (Seen, Teiche, Kanäle, Fließgewässer), hiervon sind

- ca. 25.000 ha Seen und
- ca. 1.500 ha Teiche.

Die offenen Fließgewässer haben eine Gesamtlänge von ca. 24.500 km, hiervon

- rd. 516 km Bundeswasserstraße einschließlich Elbe und des Dassower See (Gewässer 1. Ordnung),
- rd. 167 km Gewässer 1. Ordnung (Land),
- ca. 24.000 km offene Gewässer 2. Ordnung.

Von den 38 im Land registrierten Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben der Binnenfischerei und Teichwirtschaft bewirtschaften

- 27 Betriebe Flüsse und Seen (einschließlich Nord-Ostsee-Kanal) sowie
- 12 Betriebe Teichwirtschaft.

Die nicht von Erwerbsfischereibetrieben bewirtschafteten Gewässer werden weit überwiegend von den über 300 Angelvereinen, von Privatpersonen oder aber in einigen Fällen nicht mehr bewirtschaftet.

Diese Gewässer sind in ihrer Vielfältigkeit landschaftsprägende Elemente, die gleichermaßen Grundlage

- unserer traditionellen Binnenfischerei,
- des Tourismus und
- Lebensraum vielseitiger schützenswerter Pflanzen- und Tiergesellschaften unterhalb und oberhalb der Wasseroberfläche sind.

Im Bereich der Binnenfischerei haben sich die existenzbestimmenden ökonomischen, ökologischen und soziologischen Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren erheblich verändert und insbesondere bei den Erwerbsbetrieben zu einem großen Anpassungsbedarf geführt.

Beispielsweise haben sich die Erzeugerpreise für Aal und Hecht in den letzten

Jahren von 22,- DM auf 15,- DM bzw. von 15,- DM auf 7,- DM ermäßigt, so dass die Betriebe immer weniger von der Urproduktion, sondern verstärkt von der Umstellung auf Veredelung und Selbstvermarktung leben können.

Aufgrund von Hinweisen aus anderen Bundesländern über erhöhte Dioxingehalte in Fischfertigfutter hat die Futtermittelüberwachung des Landes Schleswig-Holstein umfassende Untersuchungen durchgeführt und hierbei erhöhte Dioxinwerte festgestellt. Die daraufhin vorgenommenen Untersuchungen der mit diesen Futtermitteln gefütterten Fische ergaben jedoch vergleichsweise geringe Belastungen der Fische mit Dioxinen, so dass nach Auffassung von MUNF die Fische verkehrsfähig sind. Die Belastung lag dabei unter dem Durchschnittswert einer Studie der Bundesforschungsanstalt für Fischerei. Trotz der Unbedenklichkeit der Lebensmittel wurden die Futtermittel mit erhöhten Dioxinwerten, bestätigt durch das BML, weiterhin gesperrt, da nach seiner Auffassung bereits die Eignung der Gesundheitsgefährdung für ein Verbot ausreichend ist. Dies sei bereits gegeben, wenn ein über der Hintergrundbelastung liegender Dioxinwert nachweisbar sei. Daraufhin fand im MLR ein Gespräch mit Vertretern der Futtermittel- und Fischwirtschaft statt mit der Zielsetzung, auf der Basis des Vorsorgeprinzips die Minimierungsstrategie bezüglich der Dioxineinträge auf allen Ebenen fortzusetzen. Hierbei wurde deutlich, dass vordringlich EU-einheitliche Lösungen zu suchen sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten zu haben. Darüber hinaus wurde von der Wirtschaft eine bundeseinheitliche Lösung gefordert, um nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu kommen.

Im Ergebnis hat die Landesregierung sowohl den Teichwirten als auch den Futtermittelherstellern Verpflichtungserklärungen zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips vorgeschlagen. Die Teichwirtschaft hat diesem zugestimmt; die Futtermittelwirtschaft äußerte sich zu dem Grundanliegen positiv. Sie wird die Verpflichtungserklärung in ihren Gremien beraten und Anfang Oktober eine Stellungnahme abgeben.

3.3.2 **Anforderungen des Natur- und Artenschutzes**

Aus Gründen der Erhaltung einer nachhaltigen Fischerei hat die Fischerei ein existenzielles Interesse an ökologisch intakten Lebensräumen mit der entsprechenden biologischen Vielfalt.

Konflikte treten in Einzelfällen auf, wenn bestimmte Schutzbelange in z.B. Naturschutzgebieten Vorrang haben vor privatrechtlichen fischereilichen Belangen und zu Beschränkungen führen. Entsprechende "Grundsätze zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein" werden derzeit abgestimmt und sollen als gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten und des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus erlassen werden.

3.3.2.1 **Natura 2000**

Bei allen Gebieten des Europäischen Verbundnetzes „NATURA 2000“ besteht ein Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Zustandes. Danach werden bestehende Nutzungen nach Art und Umfang grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Einigkeit besteht darüber, dass eine eventuelle Verschlechterung u.a. schon durch die Vorgaben der europäischen Fischereipolitik verhindert wird, weil die EU die Flottenkapazitäten ohnehin weiter abbauen wird, im Rahmen des Programms Baltic 21, im Rahmen der verstärkten Maßnahmen zum Schutz von Jungfischbeständen und im Rahmen der Verordnung über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund.

3.3.2.2 **Die schleswig-holsteinische Kormoranpopulation**

Nachdem der Kormoran aufgrund massiver menschlicher Eingriffe gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland ausgerottet worden war, konnte sich die Art zu Beginn der 1980er Jahre in Schleswig-Holstein erneut wieder ansiedeln. Der Brutbestand wuchs in der 2. Hälfte der 1980er Jahre schnell an und pendelte sich nach Überschreitung eines Maximums von 3.203 Paaren im Jahr 1995 in den letzten Jahren bei etwa 2.600 Brutpaaren ein. Über die Hälfte, ca.

60 %, der schleswig-holsteinischen Brutpaare brüten entlang der Küsten und ernähren sich in der Regel zum überwiegenden Teil aus dem Meer.

Die vor allem im Spätsommer in Schleswig-Holstein vorkommenden Durchzügler zeigten eine ähnliche Entwicklung. Bis 1992 konnte jährlich ein Anstieg der jährlichen Maximalzahlen registriert werden. Nachdem im Jahr 1992 ein Maximum von etwa 12.000 Kormoranen erreicht wurde, nahmen die maximalen spätsommerlichen Rastbestände wieder ab und liegen gegenwärtig unter 10.000 Vögeln.

Die bei der Fischerei durch den Kormoran entstehenden Schäden werden kontrovers diskutiert. Kormorane benötigen, je nach Jahreszeit, durchschnittlich etwa 300 bis 500 g Fisch pro Tag und Tier. Bei der Abschätzung der fischereilichen Schäden ist auch zu berücksichtigen, dass die Vögel neben den tatsächlich gefressenen Fischen auch fischereilich nutzbare Fische verletzen, die nicht mehr voll marktfähig sind.

Die Tatsache, dass durch Kormorane fischereiliche Schäden entstehen, wird nicht bestritten. So ist z.B. bekannt, dass an Teichanlagen mit geringen Wassertiefen und entsprechendem Besatz erhebliche Schäden auftreten. Im Bereich natürlicher Gewässer ist unumstritten, dass an kleineren Gewässern die Schäden relativ größer als an größeren Gewässern sind.

Quantitative Angaben über die tatsächliche Höhe der Schäden gibt es jedoch nicht. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen ist eine Abschätzung möglicher Schäden in limnischen Systemen aufgrund der komplizierten populationsbiologischen Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Fischarten und ihrer gegenseitigen Beeinflussbarkeit und der kompensatorischen Mortalität praktisch nicht möglich. Zum anderen sind einzelbetriebliche Schadensfeststellungen in Schleswig-Holstein nicht möglich, weil die Betriebe aus der Zeit vor der Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Kormoran keine verwertbaren Buchführungsaufzeichnungen besitzen, und somit die einzelbetrieblichen Schäden in Bezug auf die kormoranfreien Referenzzeiträume nicht zu ermitteln sind. Deshalb akzeptiert die Landesregierung, dass die betroffenen Seenfi-

schereibetriebe Schäden lediglich dem Grunde nach glaubhaft machen. Diese Angaben werden vom Amt für ländliche Räume Kiel - Abteilung Fischerei - einer Plausibilitätsprüfung zugeführt und führen dann zur Feststellung von kormoranbedingten Ertragseinbußen, die durch freiwillige Zuwendungen des Landes im Rahmen der Richtlinien für den Ausgleich von kormoranbedingten Ertragseinbußen in der Binnenfischerei vom 29. Juli 1998 ausgeglichen werden.

Derzeit werden Eckpunkte zur Minimierung der Auswirkungen von Kormoranfraßschäden in der schleswig-holsteinischen Binnenfischerei in einem dreijährigen Versuchszeitraum erprobt. Diese Eckpunkte werden ergänzt durch

- Richtlinien für Genehmigungen nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom Mai 1998 und
- Richtlinien für den Ausgleich von kormoranbedingten Ertragseinbußen in der Binnenfischerei vom Juli 1998 des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus.

Die Eckpunkte eröffnen Abschussmöglichkeiten an Teichanlagen und an bestimmten Seen. Auf ihrer Basis ist die Zahlung der freiwillig geleisteten Ausgleichszahlungen an Seen des Landes an die Fischerei geregelt. Begleitend kam es zur Aufnahme des Aals in das bestehende Fischartenhilfsprogramm aus der Fischereiabgabe.

Nach Ablauf der dreijährigen Erprobungsphase der Eckpunkte wird durch das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus sowie das Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten unter Beteiligung der Verbände der Fischerei und des Natur- und Artenschutzes eine Bewertung der Wirkung der Eckpunkte vorgenommen und über die Fortsetzung der zu ergreifenden Maßnahmen unter Beteiligung des Parlamentes ein Beschluss gefasst.

Im Rahmen der Erprobung der Eckpunkte wurden an die berechtigten Vollerwerbsfischer (Seenfischereibetriebe).

1998	302.351 DM Ausgleichsleistungen zuzüglich 84.985 DM Pachterlass für landeseigene Seen und
1999	292.000 DM Ausgleichsleistungen zuzüglich 56.000 DM Pachterlass für landeseigene Seen gewährt.

Für das Jahr 2001 sind 300.000 DM für Ausgleichsleistungen im Haushaltsentwurf vorgesehen; jedoch für das Jahr 2002 in der mittelfristigen Finanzplanung zunächst gestrichen.

Hinsichtlich der Forderung der Küstenfischerei einschließlich der Schleifischer nach Einbeziehung in die Eckpunkte bleibt festzustellen, dass es keine Möglichkeiten gibt, mit vertretbarem Aufwand in Küstengewässern fischereiwirtschaftliche Schäden festzustellen. Aufgrund der besonderen Verhältnisse im Meer ist jedoch davon auszugehen, dass hier grundsätzlich die Schäden nicht so hoch wie in Binnengewässern sein können.

3.3.3 Hegeverpflichtung

Die sich aus § 3 des Landesfischereigesetzes ergebende Hegeverpflichtung stellt hohe Ansprüche an die Fischereiberechtigten. Die Hegeverpflichtung hat das Ziel, dauerhaft die biologische Vielfalt der Fischbestände zu bewahren im Rahmen einer nachhaltigen Fischerei.

Nachdem 1998 Grundsätze für die Aufstellung von Hegeplänen an stehenden Gewässern und Fließgewässern entwickelt worden sind, werden diese seit 1999 zusammen mit der Angelfischerei und Berufsfischerei vor Ort erprobt und weiter optimiert.

Aus Mitteln der Fischereiabgabe wird seit Beginn dieses Jahres ein "Hegemanager" finanziert, der beim Landessportfischerverband angebunden ist. Er hat die Aufgabe, die gesamte Binnenfischerei hinsichtlich der Erstellung von Hegeplänen zu beraten und erstellt hierfür einen Leitfaden. Hierdurch wird auch eine Anpassung der Besatzmaßnahmen an die Ziele des Landesfischereigesetzes erreicht.

3.3.4 **Ökonomische Probleme der Erwerbsbinnenfischerei**

Die Erwerbsbinnenfischer sowohl in den Seenbetrieben, Flussfischereibetrieben aber auch in den Teichwirtschaften müssen seit Mitte der neunziger Jahre damit leben, dass billige Süßwasserimporte aus den EU-Beitrittskandidaten des Ostens, preiswerte Forellen, Meerforellen und Lachs insbesondere aus den skandinavischen Ländern aber auch Speiseaal aus Aquakulturanlagen im Mittelmeerraum und in Asien zu einer erheblichen Absenkung der Erzeugerpreise geführt haben.

Insoweit können die Binnenfischereibetriebe immer weniger ausschließlich vom Verkauf ihrer Eigenfänge leben, sondern müssen diese Fänge ggf. durch Zukäufe ergänzen und diese Rohwaren dann zu halbfertigen und fertigen frischen, gefrorenen oder geräucherten Produkten weiter veredeln und dann dem Verbrauch zuführen.

Diese Betriebsweiterentwicklungen sind in der Regel mit erheblichen Investitionen verbunden, die jedoch wie bisher von der Landesregierung finanziell unterstützt werden können.

Die Weiterentwicklung unserer Binnenfischereibetriebe entsprechend veränderter ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen erfordert in der Regel genauso wie in der Landwirtschaft größere Produktionseinheiten, die vermutlich in dem erforderlichen Umfang nur im Rahmen des Generationswechsels oder aber durch Kooperationsmodelle erreicht werden können.

3.3.5 **Probleme der Angelfischerei (Sportfischerei)**

Die Angelfischerei wird in Schleswig-Holstein von über 40.000 organisierten und etwa 30.000 nicht organisierten Anglerinnen und Anglern aller Altersklassen mit steigender Tendenz durchgeführt.

Die Angelfischerei als populäre Freizeitbeschäftigung mit den Motiven Selbstversorgung mit Fisch und Naturgenuss erfreut sich wachsender Beliebtheit. Der fischereiliche Besatz in die Gewässer und Entnahme aus den Gewässern wird

in Zukunft im Rahmen der Hegepläne geregelt werden. Auch die Angelfischerei unterliegt den konkurrierenden Ansprüchen des Natur- und Umweltschutzes durch Einschränkungen und Verbote in einigen Schutzgebieten infolge einer nicht vermehrbaren Fläche.

Ein verbreitetes Problem an den Fließgewässern, die vornehmlich von der Angelfischerei genutzt werden, ist die Verbauung durch Kleinkraftwerke, Schöpfwerke und Querverbauungen, die im Falle des Nichtvorhandenseins von Fischaufstiegshilfen zur Verarmungen der Biotope einschließlich der Fischfauna führen.

In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf das Programm zum integrierten Seenschutz und auf Maßnahmen zur Regeneration von Fließgewässern mit der Zielsetzung, die Natürlichkeit und Gesundheit der Gewässer einschließlich beeinflussende Uferrandstreifen im Rahmen des Möglichen zu verbessern.

Dieses ist von großer fischereilicher Bedeutung, weil wasserbauliche Maßnahmen der letzten hundert Jahre und Stoffeinträge aus der Fläche und aus der Atmosphäre wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Rote Liste Schleswig-Holstein der Fische von 1990 von den 48 heimischen Arten 60 % als gefährdetet oder ausgestorbene Fischarten bewertet.

Aufgrund von fischereibiologischen Erfordernissen müssen die Gewässer mehr als bisher ihrer Eigendynamik überlassen werden, damit sich möglichst naturnahe Zustände wieder einstellen können. Insbesondere die Bildung von Kiesbetten in Fließgewässern ist eine Voraussetzung für eine natürliche Reproduktion der Salmoniden in unseren Gewässern.

Die Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung des Landes sind eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die seit 1981 durchgeführten Fischartenhilfsmaßnahmen aus Mitteln der Fischereiabgabe zukünftig zum Erhalt sich selbst regenerierender Fischbestände führen werden.

Die zukünftige EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützt die Bemühungen des

Landes zur Revitalisierung unserer Binnengewässer entscheidend.

3.3.6 Fischereiabgabe

Nach § 29 des Landesfischereigesetzes hat derjenige, der die Fischerei ausüben will, eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für ein volles Kalenderjahr zu entrichten und beträgt derzeit 12,-- DM; hiervon erhalten die Kommunen bei der Ausgabe der Jahresfischereischeinmarken einen Anteil von 2,-- DM zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten.

Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe steht dem Land zu, es beträgt gut 700.000 DM jährlich, und wird bei der obersten Fischereibehörde nach Anhörung eines bei der obersten Fischereibehörde angesiedelten Fischereiabgabenausschuss nach Zweckbindung gem. § 29 des Landesfischereigesetzes zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und Fischerei eingesetzt.

Schwerpunkte der Mittelverwendung in den letzten Jahren waren:

Fischereiabgabe
Ausgabespiegel 1999

Ausbildung d. Fischereiaufseher, Gewässerwarte usw.		
Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Fischereiaufseher		30.150,00 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben		2.302,18 DM
Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Anfertigung eines Videofilms über Krabbenfischerei und Nachdruck Fischarten- kataster)		37.637,67 DM
Fischaufstiege		11.000,-- DM
Gewässerpflege Untersuchungen		42.982,54 DM
Fischartenbestandserhebungen		227.825,74 DM
Fischartenhilfsmaßnahmen		
1. Salmoniden		
Meerforellen	37.494,30 DM	
Bachforellen	39.230,64 DM	
Große Maräne	42.640,25 DM	
Nordseeschnäpel	34.662,00 DM	
Ostseeschnäpel	40.000,00 DM	
Äsche	10.791,00 DM	
Lachs	3.970,08 DM	208.788,27 DM
2. Beifische (15 Arten)		60.000,00 DM
3. Krebse		7.920,00 DM
4. Steinbutt		0,00 DM
5. Hummer		32.000,00 DM
6. Aal		48.829,12 DM
Ausrüstung für Laichbeschaffung, Hege u. Erbrütung		<u>5.090,75 DM</u>
Insgesamt:		<u>714.526,28 DM</u>

3.3.7 Aquakultur

Mit durchschnittlichen Jahresfängen von 90 bis 100 Mio t scheint aus heutiger Sicht das Potential der wirtschaftlich wichtigen Fischbestände in den Gewässern der Erde weitgehend ausgeschöpft, bei einigen Arten dürfte es sogar schon überschritten sein.

Der Fang wildwachsender Fische wird ergänzt durch die Aquakultur von Fischen, Krustentieren, Schalentieren sowie Wasserpflanzen und Algen, wobei insbesondere seit Ende der achtziger Jahre bis zum Jahre 1999 sich die Aquakulturerzeugung weltweit gesteigert hat von etwa 10 Mio. t auf rd. 30 Mio. t pro Jahr mit geschätzten jährlichen Zuwachsraten von etwa 10 %.

Gleichwohl stößt die bisher geübte Praxis der Aquakultur auf Kulturflächen, in Teichen, in Fließsystemen, in Gehegehaltungen an ihre Grenzen; der Flächenbedarf kann nicht mehr gedeckt werden und die Ausscheidungen sowie in bestimmten Gebieten auch die medikamentösen Behandlungen der Fische und anderen Aquakulturlbewesen belasten die aquatischen Ökosysteme.

Die ökologischen Probleme können vor allem durch geschlossene Kreislaufanlagen mit integrierter Kläranlage gelöst werden, weil hier die Lebensansprüche der Aquakulturlbewesen gesteuert und optimiert werden können und die Umweltbelastungen minimiert werden. Aquakulturanlagen sind nicht nur einsetzbar für den nachwachsenden Rohstoff Fisch, sondern auch für die Produktion vielfältiger anderer aquatischer Lebewesen, die direkt der menschlichen Ernährung oder als industrielle Rohstoffe dienen.

Im Rahmen einer im Auftrag der Landesregierung durchgeführten Machbarkeitsstudie „Aquakultur Schleswig-Holstein“ wurde geprüft,

- mit welchen praxisreifen Komponenten und Verfahren und
- für welche Salzwasserfischarten

Aquakulturkreislaufanlagen unter praktischen Bedingungen rentabel betrieben werden können.

Die Studie führte zum Ergebnis, dass die Produktion von hochwertigen marinen Speisefischen wie Steinbutt und Wolfsbarsch in geschlossenen Kreislaufanlagen ökonomisch und ökologisch sinnvoll durchführbar ist.

Die Rentabilitätsschwelle solcher Anlagen, die in Modulweise sich beliebig vergrößern lassen, erfordert eine Mindestjahresproduktion von etwa 75 t. Eine solche Anlage erfordert Investitionen von etwa 3 Mio DM und schafft jeweils 3 neue Arbeitsplätze. Es handelt sich hier um eine sehr kapitalintensive Produktion mit einem begrenzten Risiko.

Derzeit wird in Büsum mit erheblicher finanzieller Beteiligung des Landes eine gewerbliche Anlage errichtet wird mit der Zielgröße 100 Jahrestonnen Steinbutterzeugung.

Eine solche Anlage könnte vielfache Impulse auslösen für die Anlagenbauer im Land, die Zulieferindustrie aber auch bei der Wissenschaft hinsichtlich Fischgenetik, Fischhaltung und Futtermitteloptimierung.

Weitere Planungen (St. Michaelisdonn, Friedrichskoog, Rendsburg) haben sich bisher die Realisierung noch nicht genähert bzw. haben sich zerschlagen.

4 **Fischereiförderung**

Die finanzielle Förderung der Fischerei erfolgt von Seiten

- **der EU** mittels
 - des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) gemäß Verordnung (EG) Nr. 3699/93 und Verordnung (EG) Nr. 2792/99
 - der Gemeinschaftsinitiative zur Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/93
- **des Bundes** mittels
 - der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei und vom 24. November 1994
 - der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei vom 28. März 1996
- **des Landes** mittels
 - der Richtlinien für die Gewährung von Landesdarlehen für See- und Küstenfischer vom 01.06.1949,
 - der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Erneuerung, Einrichtung und Modernisierung von Fischereibetrieben und Vermarktungseinrichtungen der Kutter- und Küstenfischerei vom 16.05.1972,

- der Richtlinien für die Gewährung von Zinsverbilligungszuschüssen an Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Großen Heringsfischerei vom 27.09.1971,
- der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Binnenfischerei vom 31. Juli 1963,
- der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung oder Rationalisierung der Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 2. September 1991 und
- aus Mitteln der Fischereiabgabe gemäß § 29 Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein.

Die **EU** hat das für den Zeitraum 1994 bis 1999 geltende FIAF-Programm ersetzt durch das Nachfolgeprogramm für den Zeitraum 2000 bis 2006. Der **Bund** hat nach Abstimmung mit den Küstenländern der Kommission neue Förderrichtlinien zur Notifizierung vorgelegt.

Das **Land** fasst derzeit die bestehenden Landesrichtlinien in drei Förderrichtlinien für

1. die Kutter- und Küstenfischerei,
2. Binnenfischerei und Aquakultur sowie
3. die Fischwirtschaft.

zusammen. Diese Richtlinien sollen nach der Notifizierung durch die EU für einen effektiven Einsatz der Fördermittel mit dem Ziel leistungsfähiger Betriebe sorgen.

4.1 **Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei, Fischwirtschaft und Aquakultur (FIAF)**

Dieses Programm sah für den Bewilligungszeitraum 1994 bis 1999 rd. 31,2 Mio DM EU-Mittel für Schleswig-Holstein vor.

Förderaktivitäten sind insbesondere konzentriert worden auf:

- Neubau und Modernisierung von Fischereifahrzeugen,
- die Ausrüstung von Fischereihäfen,

- die Verarbeitung und Vermarktung,
- der Neubau und die Modernisierung von Aquakultur- und Binnenfischereibetrieben sowie
- die Verkaufsförderung.

Die Maßnahmen für Fischereifahrzeuge werden vornehmlich durch Zuschüsse und Darlehen des Bundes ergänzt unter möglicher Schonung von Landesfischereimitteln (Titelgruppe 73).

Die Vorhaben der Verarbeitung und Vermarktung werden aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ kofinanziert. Da die GA-Mittel zu 60 % vom Bund und zu 40 % vom Land gezahlt werden, bedeutet die bisherige 35-prozentige Bezuschussung (30 % EU, 5 % GA) einer Investition lediglich 2 % Landesmittel bezüglich der Investitionssumme. Daher lassen sich hier mit 2 % Landesmitteln 33 % Drittmittel anwerben.

Investitionen für die Ausrüstung von Fischereihäfen und Aquakulturmaßnahmen sind nicht GA-fähig und können nur durch kommunale- und Landesmittel ergänzt werden.

Die Erfolgsbilanz der aus FIAF-Mitteln geförderten Maßnahmen ist in einer externen Evaluation durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COFAD GmbH (1998) als positiv bestätigt worden.

Das FIAF-Nachfolgeprogramm für den Zeitraum 2000 bis 2006 sieht für Schleswig-Holstein Gesamtinvestitionen in Höhe von 109 Mio EURO und EU-Fördermitteln in Höhe von 26,8 Mio EURO vor, so dass bei Sicherstellung der nationalen Kofinanzierung eine solide Basis zur Flankierung der strukturellen Anpassung in der Fischerei und Fischwirtschaft bestehen bleiben kann.

4.2 **Gemeinschaftsinitiative PESCA**

Die Gemeinschaftsinitiative PESCA war für Bewilligungen auf dem Zeitraum 1994 bis 1999 begrenzt und wird bis einschließlich des Jahres 2001 abgewickelt. Es ist ein spezielles Programm aufgrund der ersten Strukturkrise in der Fischerei in der ersten Hälfte der neunziger Jahre und ermöglicht die Förderung

von vielfältigen Vorhaben im maritimen Bereich, um neue Arbeitsplätze in den von der Fischerei abhängigen Regionen zu schaffen. Die wichtigsten Förderachsen sind

- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur,
- Förderung des maritimen Tourismus,
- infrastrukturverbessernde Maßnahmen in Fischereihäfen,
- Innovation von Produkten, bei Verfahren und Markterschließung,
- Finanzdienstleistungen für Umstrukturierungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Lösung ökologischer Probleme im Fischereisektor und
- Grenzüberschreitende Maßnahmen.

Im Rahmen dieses Programmes sind 35 Projekte mit einer Investitionssumme von 24,7 Mio DM angemeldet, für deren Unterstützung EU-Zuschussmittel in Höhe von 7,4 Mio DM bis einschließlich dem Jahr 2001 zur Verfügung stehen.

4.3 Umsetzung der Förderprogramme

Von 1994 bis 1999 sind insgesamt 74,7 Mio DM zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft aufgewendet worden. Diese Mittel wurden finanziert durch:

- die EU in Höhe von 20,956 Mio DM
- den Bund in Höhe von 37,798 Mio DM und
- das Land in Höhe von 16,003 Mio DM (hiervon 4,4 Mio DM aus der Fischereiabgabe).

Die Unterstützung der einzelnen Bereiche der Fischerei und Fischwirtschaft sieht wie folgt aus:

In die **Kutterfischerei** fließen insgesamt 52,969 Mio DM, hiervon

- 7,484 Mio DM aus EU-Mitteln,
- 36,392 Mio DM aus Bundesmitteln und
- 9,093 Mio DM aus Landesmitteln.

In die **Binnenfischerei** fließen Landesmittel in Höhe von 0,156 Mio DM.

In die **Fischwirtschaft** (Vermarktungseinrichtungen der Kutter- und Küstenfischerei und insbesondere die gewerbliche Fischverarbeitung) flossen insgesamt 17,235 Mio DM, hiervon

- 13,472 Mio DM EU-Mittel,
- 1,406 Mio DM Bundesmittel und
- 2,357 Mio DM Landesmittel.

Ferner wurden 4,4 Mio DM aus Mitteln der Fischereiabgabe aufgewendet, die weit überwiegend zur Verbesserung der fischereilichen, ökologischen Verhältnisse der Binnengewässer und damit für die Binnenfischerei aber teilweise auch für Zwecke der Küstenfischerei eingesetzt wurden.

Die vom Bund für die Kutter- und Küstenfischerei in dem Zeitraum 1994 bis 1999 aufgewendeten 36,392 Mio. DM Zuschüsse und Darlehen beinhalten insbesondere 23,174 Mio. DM Zuwendungen für vorübergehende und endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen. Da in diesem Zeitraum lediglich 2 Fischereifahrzeuge endgültig stillgelegt worden sind (Abwrackung), entfällt dieser hohe Betrag fast ausschließlich auf eine Transferzahlung für die vorübergehende Stilllegung von Fischereifahrzeugen, die mit Wirkung ab dem Jahr 2000 von der EU in der bisherigen Form wegen des Charakters einer Betriebsbeihilfe untersagt wurde. Die neuen FIAF-Maßnahmen sehen jedoch "quasi als Ersatz" soziale Begleitmaßnahmen vor, die vom BML und der EU finanziert werden.

Setzt man die im Zeitraum 1994 bis 1999 erzielten Erlöse der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei in Höhe von 541 Mio DM in Beziehung zu den aufgewendeten Fördermitteln in Höhe von rd. 53 Mio DM, so ergibt dies eine Transferzahlung an die Fischerei in Höhe von rd. 10 % der Verkaufserlöse.

Diese 10 % lassen sich grob unterteilen in 4 % Stillegeprämie (vorübergehende Stilllegung, die in Zukunft wegfällt) und 6 % Investitionsbeihilfe.

Es ist zu erwarten, dass wegen Wegfall der Dotation für vorübergehende Stilllegung in Zukunft die Transferzahlungen an die Kutter- und Küstenfischerei fast halbiert werden.

Die Förderung der Binnenfischerei wird im Rahmen der neuen Förderrichtlinien und auch erforderlicher Anpassungsinvestitionen ein größeres Gewicht erlangen einschließlich der Förderung von innovativen Maßnahmen zur Steigerung der Aquakulturproduktion im Lande.

Nach den bisher bekannt gewordenen Investitionsplanungen der Fischerei und Fischwirtschaft aber auch aufgrund der Finanzplanungen insbesondere der EU, des Bundes und des Landes ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft ausreichende Mittel zur Flankierung von strukturellen Anpassungsmaßnahmen in der Fischerei zur Verfügung stehen könnten.

5 **Ausblick**

5.1 **Stärkung der Eigenverantwortung der Fischerei bei der Gestaltung einer leistungsfähigen Flotte, einer nachhaltigen Fischerei und einer effektiven Vermarktung**

Das im Jahr 1996 von der Landesregierung begonnene Projekt Fischerei 2000, welches im Dialog mit der Fischerei, der Fischwirtschaft, der Wissenschaft, der Verwaltung und der Politik die wichtigsten Sachgebiete der Fischerei und Fischwirtschaft partnerschaftlich erörtert hat mit dem Ziel, die Strukturen und Leistungsfähigkeit des Fischereisektors weiter zu verbessern, war erfolgreich. Es konnten nicht nur alle sinnvollen Investitionsvorhaben unterstützt und realisiert werden; vielmehr wurden leistungsfähige Strukturen bei den Erzeugerorganisationen und ein Anschub zur Novellierung des Seefischereigesetzes bereits auf dem schleswig-holsteinischen Fischereiabend in Bonn im Mai 1998 unternommen.

Das konstruktive Verhältnis zwischen Fischerei, Fischwirtschaft, Fischereiwissenschaft und Fischereiverwaltung beruht auf partnerschaftlichem Umgang mit dem gemeinsamen Ziel, die mit der Fischerei und Fischwirtschaft mögliche Wertschöpfung in Schleswig-Holstein im Interesse der hier lebenden Menschen mit ihren Familien und Arbeitsplätzen zu verbessern und zu stärken.

Die Landesregierung wird den Fischereidialog fortsetzen und zu Beginn des nächsten Jahres wieder zu einem fischerei- und fischwirtschaftlichen Gespräch sowie zum parlamentarischen Abend "Fischwirtschaft" in der Landesvertretung in Berlin laden.

5.2 **Finanzielle Flankierung von strukturellen Anpassungen in der Kutter- und Küstenfischerei, der Binnenfischerei und Fischwirtschaft.**

Die einzelnen Sektoren beschäftigen sich intensiv mit ihrer Zukunftsplanung einschließlich den sich hieraus ergebenden Investitionsvorhaben. Die im Rahmen des neuen FIAF-Programmes für Schleswig-Holstein vorgesehenen Mittel und Möglichkeiten einschließlich der bisher bekannten mittelfristigen Finanzplanungen des Bundes und des Landes stellen trotz Sparzwang die finanzielle Flankierung notwendiger struktureller Anpassungsmaßnahmen sicher.

5.3 **Entwicklung und Unterstützung von Pilotvorhaben der Aquakultur.**

Ein besonderer Schwerpunkt der kommenden Jahre soll die **Weiterentwicklung** und Realisierung von **Aquakulturanlagen** im Lande sein.

Im Vordergrund der Bemühungen soll die Verbesserung der Rentabilität und die Sicherheit insbesondere von Kreislaufanlagen mit Salzwasser sein. Geprüft werden soll jedoch auch in Form eines **Pilotvorhabens** die **Erzeugung von Shrimps**, weil hierfür eine erhebliche Nachfragesteigerung mit guten Marktpreisen zu erwarten ist.

5.4 **Aufstellung von flächendeckenden Hegeplänen in der Binnenfischerei**

Im Bereich der Binnenfischerei wird ein Schwerpunkt die Aufstellung von flächendeckenden Hegeplänen sein, deren Grundlagen-Entwicklung weitgehend abgeschlossen ist.

Die Hegepläne für die verschiedenen Gewässer erfordern von Seiten der Fischerei aber auch der Fischereiverwaltung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Hegepläne erfordern die Akzeptanz von Seiten der Fischerei und werden daher im Dialog mit der Fischerei entwickelt und umgesetzt.

5.5 **Ökonomische und ökologische Perspektiven**

Die Fischerei und Fischwirtschaft gehört zur Identität des Landes, ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und hat Zukunft.

In den kommenden Jahren geht es im Bereich der Küstenfischerei vornehmlich um die Entwicklung weiterer nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden, um insbesondere im Sinne der AGENDA 21 für die Ernährung der Menschheit die Fischereiressourcen nachhaltig auf einem hohen Niveau zu nutzen.

Im Bereich der Binnenfischerei geht es vornehmlich um die Festigung der Betriebe aufgrund von veränderten ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen. Damit soll auch ein ausgewogenes Nebeneinander der verschiedenartigsten Ansprüche an die Binnengewässer realisiert werden.

Vor allem muss aber ein partnerschaftlicher Dialog zwischen den Verbänden und Einrichtungen des Natur- und Artenschutz einerseits aber auch der Fischerei und Fischwirtschaft auf der Basis von gesichertem Wissen intensiviert werden, um die Ressourcen des Landes im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes nachhaltig zu nutzen.